

Alternativer Investmentfonds (AIF)

Satzung und Anlagebedingungen

inklusive teilfondsspezifische Beilagen

Stand: 10. Januar 2025

L1D SICAV

**Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach liechtensteinischem Recht
(nachfolgend „Investmentgesellschaft“)**

(Umbrella-Konstruktion, die einen oder mehrere Teilfonds umfasst)

INHALTSVERZEICHNIS

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkungen.....	3
Satzung der L1D SICAV.....	4
Präambel.....	4
I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck	4
II. Aktienkapital und verwaltetes Vermögen	4
III. Organe der Investmentgesellschaft.....	5
IV. Rechnungslegung.....	9
V. Liquidation der Investmentgesellschaft	9
VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen.....	9
VII. Schlussbestimmungen.....	9
Anlagebedingungen der L1D SICAV	10
Präambel.....	10
I. Organisation	10
II. Die Teilfonds.....	11
III. Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen sowie Risikohinweise.....	12
IV. Bewertung von Fondsanteilen und Anteilsgeschäft	17
V. Strukturmassnahmen	23
VI. Liquidation der Investmentgesellschaft und Auflösung der Teilfonds und Anteilklassen.....	23
VII. Kosten und Gebühren.....	25
VIII. Art der Erfolgsverwendung.....	29
IX. Berichterstattung.....	30
X. Schlussbestimmungen.....	30
Beilage A: Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft	32
Beilage B: Teilfonds im Überblick	33
1. Layer1 Multi Manager Fund.....	33
Beilage C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	46
1. Informationen für Anleger in der Schweiz	46
2. Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	47
3. Vertrieb in weiteren EWR-Mitgliedstaaten	48

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkungen

Folgende Dokumente

- Satzung
- Anlagebedingungen
- Beilage A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft“;
- Beilage B „Teilfonds im Überblick“;
- Beilage C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“;

bilden gesamthaft eine wesentliche Einheit und werden gemeinsam als „konstituierende Dokumente“ im Sinne des Art. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFMG“) bezeichnet.

Mit dem Erwerb von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds (nachfolgend auch „Fondsanteile“ genannt) durch einen Investor (nachfolgend auch als „Anleger“ bezeichnet) anerkennt jeder Anleger diese konstituierenden Dokumente, welche die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern und der L1D SICAV (nachfolgend als „Investmentgesellschaft“ bezeichnet) festsetzen, sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieser Dokumente.

Aktuell richtet sich der Vertrieb der Anteile der Teilfonds dieser Investmentgesellschaft in Liechtenstein ausschliesslich an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entfällt die Erstellung eines Basisinformationsblattes.

Die Fondsanteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten").

Die Fondsanteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Fondsanteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Fondsanteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Fondsanteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Teilfonds wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieser Satzung, der Anlagebedingungen bzw. über die Vorteile der Fondsanteile entschieden.

SATZUNG DER L1D SICAV

Präambel

Soweit ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) in der geltenden Fassung und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft.

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Firma

Unter der Firma L1D SICAV besteht eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (nachfolgend als „Investmentgesellschaft“ bezeichnet) gemäss Art. 9 AIFMG.

Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögensrechtlich und haftungsrechtlich voneinander getrennt.

Art. 2 Sitz

Gesellschaftssitz ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Art. 3 Zweck

Der ausschliessliche Zweck der Investmentgesellschaft besteht in der Anlage und Verwaltung von zulässigen Vermögenswerten

- gemäss einer festgelegten Anlagestrategie;
- zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage;
- für gemeinsame Rechnung der Anleger.

Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im AIFMG festgelegten Beschränkungen alle Massnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen, die sie zur Erreichung ihres Gesellschaftszwecks für angemessen erachtet.

Art. 4 Dauer

Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

II. Aktienkapital und verwaltetes Vermögen

Art. 5 Aktienkapital und Gründeraktien

Das Aktienkapital (eigenes Vermögen) der Investmentgesellschaft beträgt EUR 50'000 (in Worten Euro fünfzigtausend) und ist eingeteilt in 50 auf den Namen lautende Gründeraktien mit einem Nominalwert von je EUR 1'000. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Gründeraktien werden an die Gründer der Investmentgesellschaft ausgegeben. Sie verbriefen das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und berechtigen zur Ausübung des Stimmrechts auf der Generalversammlung.

Das Aktienkapital der Gründeraktien stellt das eigene Vermögen der Investmentgesellschaft dar und ist vom verwalteten Vermögen getrennt. Gründeraktionäre partizipieren ausschliesslich am eigenen Vermögen der Investmentgesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann anstelle einzelner Gründeraktien Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Gründeraktien ausstellen oder auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten.

Art. 6 Verwaltetes Vermögen und Fondsanteile

Neben den Gründeraktien wird die Investmentgesellschaft auf den Inhaber lautende Fondsanteile (Anlegeraktien) ohne Nennwert an die Anleger ausgeben, wobei sich der Wert des einzelnen Fondsanteils aus der Teilung des Wertes der zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Fondsanteile ergibt. Die Generalversammlung kann die Umwandlung von auf den Inhaber lautende Fondsanteilen in auf den Namen lautende Fondsanteile beschliessen.

Kraft dieser Fondsanteile partizipieren die Anleger in Übereinstimmung mit den konstituierenden Dokumenten am Vermögen und Ertrag des von der Investmentgesellschaft verwalteten Vermögens. Das verwaltete Vermögen kann in wirtschaftlich voneinander unabhängige Teilfondsvermögen aufgeteilt sein. Für einzelne Teilfondsvermögen wiederum können verschiedene Anteilklassen bestehen, welche unterschiedliche Rechte und Pflichten innerhalb eines Teilfondsvermögens begründen.

Die Erhöhung des verwalteten Vermögens kann durch allmähliche Ausgabe neuer Fondsanteile an bisherige Inhaber oder Dritte und die Herabsetzung des verwalteten Vermögens durch allmähliche gänzliche oder teilweise Rückzahlung des verwalteten Vermögens durch Einlösung von Fondsanteilen erfolgen, ohne dass hierbei das für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals vorgesehene Verfahren eingehalten werden muss. Bei der Ausgabe neuer Fondsanteile entfällt das Bezugsrecht bestehender Inhaber.

Die Fondsanteile gewähren kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, verleihen weder Stimm- noch andere Mitgliedschaftsrechte (abgesehen von den in dieser Satzung explizit genannten Rechten auf Beteiligung am verwalteten Vermögen) und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens oder am Liquidationserlös der Investmentgesellschaft. Im Falle eines Konkurses der Investmentgesellschaft fällt das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen gemäss Art. 56 AIFMG nicht in die Konkursmasse.

Das Vermögen der Gründeraktionäre ist vom Vermögen der Anleger getrennt.

Die Fondsanteile werden in der durch die Investmentgesellschaft bestimmten und in der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ genannten Art der Verbriefung und Stückelung ausgegeben. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Die Arten der Fondsanteile werden in der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ angegeben.

Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit wird eine Sammelverwahrung der Fondsanteile vorgenommen.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben. Sofern für die jeweiligen Teilfonds Anteilsklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte in der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ Erwähnung.

Das Vermögen jedes einzelnen Teilfonds muss spätestens zwölf Monate nach Erstausgabe der Fondsanteile einen Mindestbetrag von EUR 1.25 Millionen (in Worten EURO Eine Million zweihundertfünfzigtausend) oder den Gegenwert in einer anderen Währung erreichen und darf diesen Wert in der Folge nicht mehr unterschreiten.

III. Organe der Investmentgesellschaft

Art. 7 Organe

Die Organe der Investmentgesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) der Wirtschaftsprüfer.

a) Die Generalversammlung

Art. 8 Befugnisse

Oberstes Organ der Investmentgesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Wahl des Verwaltungsrates;
2. die Wahl des Wirtschaftsprüfers;
3. die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Jahresberichtes;
4. die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende der Gründeraktien;
5. die Entlastung des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsprüfers;
6. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Wirtschaftsprüfer und der Gründeraktionäre, ferner Erledigung aller Geschäfte, welche ihr durch das Gesetz oder die Satzung vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden;
7. die Beschlussfassung über die Erhöhung oder Reduzierung des Aktienkapitals gemäss Art. 5 dieser Satzung sowie den entsprechenden Modalitäten;
8. die Beschlussfassung über die Annahme der Satzung sowie über die Liquidation oder Fusion der Investmentgesellschaft (nach vorheriger Genehmigung durch die FMA);
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (nach vorheriger Kenntnismahme durch die FMA).

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen, in der Einladung festgelegten Ort einberufen.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden. Die Generalversammlung kann an verschiedenen

Orten gleichzeitig durchgeführt werden, sofern die Voten der Teilnehmenden unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Die Generalversammlung kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Die Anlegeraktionäre haben keinen Anspruch zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung und haben kein Stimmrecht.

Art. 10 Universalversammlung

Wenn sämtliche Gründeraktionäre versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einberufen werden. Die Bestimmungen von Art. 10 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

Die Anlegeraktionäre haben keinen Anspruch zur Teilnahme an der ausserordentlichen Generalversammlung und haben kein Stimmrecht.

Art. 12 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat gemäss Gesetz, internen Richtlinien und der Satzung einberufen.

Die Einladung hat mindestens sieben Kalendertage vor dem Verhandlungstage zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Art und Weise der Legitimation der Gründeraktionäre zur Teilnahme an der Generalversammlung bestimmt die Investmentgesellschaft.

Art. 13 Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung führt ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz oder ein durch die Generalversammlung gewählter Vertreter.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und Stimmzähler. Ersterer hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Verhandlungsprotokolle zu unterzeichnen.

Art. 14 Beschlussfassung und Stimmrecht

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Bei Verwendung elektronischer Mittel hat der Verwaltungsrat sicherzustellen, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Treten während der Generalversammlung unter Verwendung von elektronischen Mitteln technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Jede Gründeraktie berechtigt zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, falls nicht durch Gesetz zwingend etwas anderes vorgesehen ist, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Gründeraktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Die Anlegeraktionäre haben kein Stimmrecht.

b) Der Verwaltungsrat

Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen. Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer der

Mitglieder des Verwaltungsrates dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neu- oder Bestätigungswahl vorgenommen hat. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar. Der Wechsel eines Verwaltungsrates steht unter dem Vorbehalt der vorgängigen Anzeige an die FMA.

Art. 16 Selbstkonstitution

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte, mit steter Wiederwählbarkeit, den Präsidenten und bei Bedarf den Vizepräsidenten.

Art. 17 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Investmentgesellschaft sowie die Benennung, Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung.

Der Verwaltungsrat vertritt die Investmentgesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht ausschliesslich und/oder abschliessend nach Gesetz, Satzung, einem besonderen Reglement oder einem separaten Vertrag einem anderen Organ der Investmentgesellschaft oder Dritten übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann ein Organisations- und Geschäftsreglement, in welchem die an die Geschäftsführung delegierten Aufgaben, die Rechte, Pflichten, Kompetenzen und Verantwortungen zuständiger Stellen sowie die Berichterstattung geregelt sind, erlassen.

Die Übertragung der Geschäftsführung sowie die Benennung von Verwahrstellen und Asset Managern erfolgt vorbehaltlich der Kenntnissnahme durch die FMA.

Vom Verwaltungsrat können folgende Aufgaben nicht übertragen oder delegiert werden:

- die Festlegung der Anlagestrategie für das verwaltete Vermögen bzw. für jedes einzelne Teilfondsvermögen;
- die grundsätzlichen Entscheidungen über die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen;
- die Festsetzung der Ausschüttung der Fondsanteile;
- die Festlegung der wesentlichen Inhalte der konstituierenden Dokumente (vorbehaltlich notwendiger vorheriger Genehmigungen z.B. durch die FMA oder die Generalversammlung);
- die Festlegung der wesentlichen Inhalte der periodischen Berichte;
- die eigene Vertretung nach Aussen;
- die Einsetzung eines Advisory Boards für die Investmentgesellschaft oder für einzelne Teilfonds
- die Oberhoheit der Verwaltungsaufgaben;
- die Oberaufsicht über allfällige Aufgabenübertragungen;
- Entscheidungen über die Gründung, Auflösung, Fusion und Umstrukturierung einzelner Teilfonds oder Anteilklassen;
- sämtliche von Gesetzeswegen als nicht übertragbar definierten Aufgaben.

Art. 18 Übertragung der Geschäftsführung (AIFM)

Der Verwaltungsrat wird unter eigener Verantwortung die Geschäftsführung an eine Drittgesellschaft (Fremdverwaltete Investmentgesellschaft) übertragen. Er kann ein Organisations- und Geschäftsreglement erlassen, sowie einen Bestimmungs- und Delegationsvertrag, in welchem die an die Geschäftsführung delegierten Aufgaben, die Rechte, Pflichten, Kompetenzen und Verantwortungen zuständiger Stellen sowie die Berichterstattung geregelt sind, abschliessen.

Die Geschäftsführung der Drittgesellschaft muss die Anforderungen des AIFMG erfüllen und durch die FMA zugelassen sein. Die Drittgesellschaft wird als AIFM (Alternativer Investmentfonds Manager) bezeichnet. Das Gleiche gilt auch für einen in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassenen AIFM, der über eine inländische Zweigniederlassung verfügt oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechende Tätigkeiten erbringen darf.

Der AIFM ist mit den weitestgehenden Rechten ausgestattet, um im eigenen Namen für Rechnung und ausschliesslichem Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Aktionäre alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen gemäss den konstituierenden Dokumenten durchzuführen. Der AIFM ist insbesondere berechtigt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen zugelassene Wertpapiere und andere liquide und illiquide Anlagen zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen der Investmentgesellschaft zusammenhängen.

Die Geschäftsführung vertritt die Investmentgesellschaft nach aussen im Rahmen

- des gesetzlich zulässigen Rahmens;
- der Bestimmungen der konstituierenden Dokumente;
- der Bestimmungen eines allfälligen Organisations- und Geschäftsreglements;

- der Bestimmungen eines allfälligen Bestimmungs- und Delegationsvertrages;

soweit die Vertretung nicht einem anderen Organ der Investmentgesellschaft oder Drittperson vorbehalten und/oder übertragen ist.

Art. 19 Aufgabenübertragung

Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM können nach Massgabe des AIFMG und AIFMV einen Teil ihrer Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen und einen oder mehrere Verwaltungs- oder Beratungsverträge mit jeder liechtensteinischen oder ausländischen juristischen oder natürlichen Person (nachfolgend als "Beauftragte" bezeichnet) abschliessen. Auf der Grundlage dieser Verträge führen die Beauftragten für die Investmentgesellschaft Verwaltungsdienstleistungen oder Beratungstätigkeiten aus oder geben Empfehlungen ab. Vorbehalten bleibt eine allfällig notwendige Genehmigung durch die FMA.

Art. 20 Versammlung und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters, sooft die Geschäfte es erfordern. Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern Entscheidungen getroffen werden, welche die Interessen der Anleger berühren, muss der AIFM anwesend sein.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können (i) an einer Sitzung mit Tagungsort, wobei der Verwaltungsrat vorsehen kann, dass Mitglieder, die nicht am Tagungsort anwesend sind, unter Verwendung elektronischer Mittel teilnehmen können, (ii) unter Verwendung elektronischer Mittel ohne Tagungsort sowie (iii) auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit und sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Bei Verwendung elektronischer Mittel hat der Verwaltungsrat sicherzustellen, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, deren Voten unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Treten unter Verwendung von elektronischen Mitteln technische Probleme auf, sodass die Beschlussfassung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst wurden, bleiben gültig.

Sofern ein Beschluss gefasst wird, der nach Ansicht eines Verwaltungsrates oder des AIFM nicht im Einklang mit den Bestimmungen des AIFMG, der AIFMV oder dieser Satzung steht, kann eine Sistierung des Beschlusses bis zur Beurteilung des strittigen Sachverhalts durch den Wirtschaftsprüfer beantragt werden. Nach Vorliegen der Beurteilung des Wirtschaftsprüfers wird der Beschluss entsprechend umgesetzt, verworfen oder neu formuliert.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 21 Vertretung der Investmentgesellschaft

Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen kollektiv zu zweien.

Im Übrigen regelt und erteilt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung, wobei generell eine Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

Sofern es sich beim AIFM um eine Drittgesellschaft handelt, die ihrerseits eine Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien vorsieht, hat der Verwaltungsrat die Möglichkeit dem AIFM im Rahmen seiner Kompetenzen ein Einzelzeichnungsrecht zu erteilen.

Art. 22 Interessenkonflikte und Unvereinbarkeitsbestimmungen

Die Investmentgesellschaft muss so aufgebaut und organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten, die den Interessen der Investmentgesellschaft oder ihrer Aktionäre schaden, möglichst gering ist und, sofern es dennoch zu Konflikten kommt, diese erkannt und angemessen behandelt werden. Dabei sind insbesondere Interessenkonflikte zwischen der Investmentgesellschaft inklusive ihren Teilfonds, den Inhabern der Gründeraktien und der Fondsanteile, dem AIFM, der Verwahrstelle und sonstigen Beauftragten – jeweils im Verhältnis zur Investmentgesellschaft und untereinander – zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten, welche vom Verwaltungsrat erlassen wird.

c) Der Wirtschaftsprüfer

Art. 23 Wahl

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Wirtschaftsprüfer, der im Fürstentum Liechtenstein von der FMA zugelassen ist. Der Wirtschaftsprüfer kann wiedergewählt und jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden und erfüllt seine Aufgaben im Sinne der gesetzlichen Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie des AIFMG mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

Bei Fehlen eines qualifizierten Wirtschaftsprüfers ist die Investmentgesellschaft zu liquidieren.

IV. Rechnungslegung

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Kalenderjahres.

V. Liquidation der Investmentgesellschaft

Art. 25 Beschluss zur Liquidation

Die Liquidation der Investmentgesellschaft erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Die Generalversammlung kann unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmässigen Bestimmungen jederzeit die Liquidation der Investmentgesellschaft beschliessen.

Art. 26 Kosten der Liquidation

Die Kosten der Liquidation gehen zu Lasten der Investmentgesellschaft.

Art. 27 Liquidation und Konkurs der Investmentgesellschaft

Die Fondsanteile verkörpern kein Recht auf den Liquidationserlös des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Investmentgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen der Investmentgesellschaft aufgelöst. Jeder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Investmentgesellschaft oder durch den Wechsel der Rechtsform auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des Teilfonds aufzulösen.

| 9

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 28 Publikationsorgane

Die Mitteilungen der Investmentgesellschaft an die Gründeraktionäre erfolgen auf dem Postweg, Fax, E-Mail oder Vergleichbares. Als öffentliches Kundmachungsorgan für Belange der Satzung dient die Website des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li).

Sämtliche Mitteilungen an die Inhaber der Fondsanteile (Anleger), die sich insbesondere aus den Anlagebedingungen, ergeben, können von der Investmentgesellschaft auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (www.lafv.li) bzw. mittels sonstiger Medien (insbesondere der Homepage der involvierten Parteien) bzw. dauerhaftem Datenträger (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) zur Verfügung gestellt werden. Konstituierende Dokumente, Jahresberichte, etc. können auch jederzeit am Sitz der Investmentgesellschaft bezogen werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 29 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Die Investmentgesellschaft untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Vaduz.

Als rechtsverbindliche Sprache für die Satzung gilt die deutsche Sprache.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

ANLAGEBEDINGUNGEN DER L1D SICAV

Präambel

Die Anlagebedingungen sowie die Beilage A „Organisationstruktur der Investmentgesellschaft“ und die Beilage B „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit. Die Anlagebedingungen, die Beilage A „Organisationstruktur der Investmentgesellschaft“ und die Beilage B „Teilfonds im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Die Anlagebedingungen, die Beilage A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft“ und die Beilage B „Teilfonds im Überblick“ können vom AIFM jederzeit, nach vorheriger Zustimmung durch die FMA, ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Soweit ein Sachverhalt in diesen Anlagebedingungen nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und dem AIFM nach der Satzung, nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV), und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft in der jeweils geltenden Fassung.

I. Organisation

§ 1 Allgemeine Information zur Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft wurde am 21. Februar 2019 als Alternativer Investmentfonds nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein gegründet.

Die Investmentgesellschaft verfügt gemäss Art. 5 der Satzung über ein Aktienkapital, welches in stimmberechtigte Gründeraktien eingeteilt ist und zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt, sowie gemäss Art. 6 der Satzung über verwaltetes Vermögen, welches in stimmrechtslose Fondsanteile eingeteilt ist, die nicht zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigen.

Die konstituierenden Dokumente traten, nach deren Bewilligung durch die FMA, erstmalig mit der Eintragung in das Handelsregister Liechtensteins in Kraft.

Die Investmentgesellschaft ist ein rechtlich selbständiger Organismus für alternative Anlagen und untersteht dem AIFMG in seiner jeweils aktuellsten Fassung.

Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Wird in der Satzung in Bestimmungen von der Investmentgesellschaft gesprochen, so ist damit die gesamte Struktur gemeint, das Aktienkapital der Gründeraktien und das verwaltete Vermögen aller Teilfonds gemeinsam. Wird hingegen in den Anlagebedingungen in Bestimmungen von Teilfonds gesprochen, beziehen sich diese Bestimmungen immer auf einen einzigen Teilfonds.

Die Verwaltung der Investmentgesellschaft besteht vor allem darin, die beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung im Interesse der Anleger in zugelassene Anlagen zu investieren. Jeder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Liquidation und des Konkurses der Investmentgesellschaft, des AIFM oder der Verwahrstelle nicht in die Konkursmasse der Investmentgesellschaft, des AIFM oder der Verwahrstelle.

Am gesamten Vermögen eines Teilfonds sind allein die Anleger dieses Teilfonds nach Massgabe der Anzahl ihrer Fondsanteile berechtigt. Es ist vom Vermögen der anderen Teilfonds getrennt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen einen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Auflösung eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt.

Die Teilfonds können gemäss ihrer Anlagestrategie in zugelassene Wertpapiere und/oder in andere liquide und illiquide Anlagen gemäss § 12 der Anlagebedingungen und in etwaige weitere in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ genannte Anlagen investieren. Die Anlagestrategie eines jeden Teilfonds wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse und die Nettoinventarwerte der Anteile dieser Teilfonds bzw. Anteilsklassen werden in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Fondsanteile (nachfolgend als „Anleger“ bezeichnet), der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle sind durch die konstituierenden Dokumente und dabei insbesondere durch die Anlagebedingungen geregelt.

§ 2 Geschäftsführung (AIFM)

Die Investmentgesellschaft hat entschieden die Geschäftsführung an eine Drittgesellschaft (AIFM) zu übertragen. Somit handelt es sich aktuell um eine fremdverwaltete Investmentgesellschaft.

Die an die Geschäftsführung delegierten Aufgaben, die Rechte, Pflichten, Kompetenzen und Verantwortungen zuständiger Stellen sowie die Berichterstattung können in einem Bestimmungs- und Delegationsvertrag geregelt werden.

Der AIFM wird zur Abdeckung von potenziellen Haftungsrisiken eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende zusätzliche Kapitalausstattung vorhalten oder alternativ eine angemessene und vorschriftsgemässe Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.

Weitere Informationen zur Geschäftsführung (AIFM) sind in Beilage A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft“ ersichtlich.

§ 3 Asset Manager

Die Geschäftsführung kann, in Absprache mit der Investmentgesellschaft, einen oder mehrere dafür zugelassene Asset Manager bestellen. Aufgabe des Asset Managers ist insbesondere die eigenständige Umsetzung der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Investmentgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagestrategie und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Investmentgesellschaft und dem Asset Manager abgeschlossener Asset-Management Vertrag.

Weitere Informationen zum Asset Manager sind in Beilage A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft“ und Beilage B „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.

§ 4 Verwahrstelle

Die Investmentgesellschaft hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zulässige Stelle, als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfonds können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und den konstituierenden Dokumenten.

Bei Fehlen einer dafür zugelassenen Verwahrstelle ist der betroffene Teilfonds entsprechend den Bestimmungen in § 30 ff. der Anlagebedingungen aufzulösen.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Verwahrstelle geltend zu machen. Dies schliesst die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwahrstelle durch die Anleger nicht aus.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf in diesem Staat belegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen Investmentgesellschaft und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Weitere Informationen zu den einzelnen Verwahrstellen sind in Beilage A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft“ und Beilage B „Teilfonds im Überblick“ ersichtlich.

§ 5 Vertriebsstellen sowie Vertreter und Zahlstellen im Ausland

Weitere Informationen und Angaben zu den Vertriebsstellen sowie zu Vertretern und Zahlstellen im Ausland sind in der in Beilage A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft“ bzw. der Beilage C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ zu finden.

II. Die Teilfonds

§ 6 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und bestehende Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen. Die Anlagebedingungen inklusive der teilfondsspezifischen Beilage B „Teilfonds im Überblick“ sind entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Fondsanteilen beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Die Investmentgesellschaft kann sämtliche Strukturmassnahmen, die in § 27 ff. der Anlagebedingungen vorgesehen sind, für jeden Teilfonds unabhängig durchführen.

§ 7 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus der Beilage B „Teilfonds im Überblick“.

§ 8 Anteilklassen

Die Investmentgesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen bilden oder wieder auflösen. Die konstituierenden Dokumente sind entsprechend anzupassen.

Es können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung des Teilfonds, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Mindestanlagesumme, der zugelassenen Anleger sowie der Höhe und den Begünstigten der Ausgabegebühr, der Rücknahmegebühr, der Verwaltungsvergütung, der Managementfee, der Performance Fee bzw. einer Kombination all dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile an bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Beilage B "Teilfonds im Überblick" genannt.

§ 9 Rechnungs- / Referenzwährung

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Bücher der Teilfonds geführt werden. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Anteilklassen berechnet werden. Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

III. Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen sowie Risikohinweise

§ 10 Anlagestrategie

Die teilfondsspezifische Anlagestrategie, welche die Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen umfasst, sowie das Anlageziel des Teilfonds, wird für den jeweiligen Teilfonds in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

§ 11 Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird gemäss einer festgelegten teilfondsspezifischen Anlagestrategie, zum Zweck der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für gemeinsame Rechnung der Anleger angelegt.

Die Investmentgesellschaft kann im eigenen Ermessen und sofern dies im Interesse der Anleger ist (beispielsweise um unnötige Kosten zu vermeiden), frei verfügbare Liquidität eines Teilfonds an alle zum Auszahlungszeitpunkt investierten Anleger pro rata auszahlen, sofern nach Auffassung der Investmentgesellschaft auf absehbare Zeit keine der Anlagestrategie und den Anlagekriterien entsprechende Anlage getätigt werden kann. Die Auszahlung muss nicht zu einem Bewertungstag des Teilfonds erfolgen, sondern kann an einem von der Investmentgesellschaft festgelegten Datum, unter vorheriger Ankündigung mittels Publikationsorganen gemäss § 50 der Anlagebedingungen, vorgenommen werden.

§ 12 Zugelassene Anlagen

Jedes Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in gesetzlich zulässige Anlagen investieren. Die zugelassenen Anlagen der einzelnen Teilfonds sind in der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

§ 13 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen der einzelnen Teilfonds sind in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die Investmentgesellschaft darf im Interesse der Anleger jederzeit weitere Anlagen zu den in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ genannten, als nicht zugelassen für einen Teilfonds qualifizieren, soweit dies erforderlich ist.

§ 14 Risikomanagement, Derivate, Instrumente und Techniken

Die Investmentgesellschaft darf zur effizienten Verwaltung eines Teilfonds unter Einhaltung der Bestimmungen nach § 15 der Anlagebedingungen Techniken und Instrumente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie einsetzen.

Unter keinen Umständen dürfen die Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten, Techniken oder Instrumenten von ihren Anlagezielen abweichen.

1. Risikomanagement

Die Investmentgesellschaft verwendet für die Teilfonds ein Risikomanagement Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios gemäss den gesetzlichen Vorgaben und den teilfondsspezifischen Grundsätzen gemäss Beilage B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

2. Derivative Finanzinstrumente

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind.

Die Investmentgesellschaft darf unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagestrategie Techniken und Instrumente einsetzen, deren Preis sich von anderen Finanzinstrumenten ableitet (nachfolgend als „Derivate“ bezeichnet).

Die für die einzelnen Teilfonds zugelassenen Derivate und die Grundsätze ihrer Verwendung sind in der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

3. Wertpapierentlehnung und Wertpapierleihe

Ob und in welchem Umfang Wertpapierentlehnungen (Securities Borrowing) oder Wertpapierleihen (Securities Lending) getätigt werden und allenfalls weitere Ausführungen zur Wertpapierentlehnung bzw. Wertpapierleihe sind in der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ aufgeführt.

4. Pensionsgeschäfte

Ob und in welchem Umfang Pensionsgeschäfte getätigt werden und allenfalls weitere Ausführungen zu Pensionsgeschäften sind in der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ aufgeführt.

5. Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling)

Die Investmentgesellschaft lässt eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Teilfonds nicht zu (kein Pooling).

6. Gemeinsame Verwaltung

Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds dürfen nicht gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die anderen Teilfonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören (keine gemeinsame Verwaltung).

7. Kreditaufnahme

Ein Teilfondsvermögen darf sowohl Kredite aufnehmen, als auch Kredite gewähren. Die Teilfonds haben gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung eines Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe die Verwahrstelle Kredite gewährt, obliegt der Verwahrstelle entsprechend ihrer Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich während der Laufzeit der Teilfonds ändern.

8. Währungsabsicherung der Anteilsklassen

Sofern Anteilsklassen bestehen, die nicht in der Rechnungswährung des Teilfonds geführt werden, kann eine teilweise oder vollständige Absicherung gegen Währungsrisiken durchgeführt werden. Es liegt im Ermessen der Investmentgesellschaft zu bestimmen, ob und in welchem Umfang eine etwaige Absicherung vorgenommen wird.

§ 15 Anlagegrenzen

Anlagegrenzen der Teilfonds

Die spezifischen Anlagegrenzen der einzelnen Teilfonds sind in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben und sind ständig einzuhalten.

Abweichung von Anlagegrenzen und Durchblicksprinzip

1. Bei Verletzung der Anlagegrenzen hat das Teilfondsvermögen bei seinen Transaktionen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.
2. Ein Teilfondsvermögen darf binnen der ersten sechs Monate nach seiner Lancierung von den Anlagegrenzen abweichen.
3. Bei indexbasierten Anlagen oder Derivatpositionen auf einen Index, sofern dieser ausreichend diversifiziert ist, erfolgt kein Durchblick auf die Einzeltitel des Index.
4. Bei Anlagen in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAs, Anlagefonds jeglicher Art) erfolgt kein Durchblick auf die Anlagen des OGA.

§ 16 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

§ 17 Risikohinweise

A. Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Fondsanteile ist von der Anlagestrategie sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Fondsanteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds werden in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ im Detail beschrieben.

B. Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in die Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihenmarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in einen Teilfonds verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteilen eines Teilfonds dieser Investmentgesellschaft unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die in den Anlagebedingungen enthaltenen Informationen und die Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Die Teilfonds dürfen grundsätzlich derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst. Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Die Investmentgesellschaft muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivatstransaktionen besonders gross sind oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten,

Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Collateral Management

Führt die Investmentgesellschaft für einen Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann der Teilfonds dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein. Bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmtem oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der Teilfonds dazu gezwungen wäre, seiner Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

| 15

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, wenn bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Für den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräusserung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das AIFMG und den in den Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätzen und –grenzen, die für den Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagestrategie auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktengde, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über die Umsetzung der Anlagestrategie informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Teilfonds verändert.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinnsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

| 16

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Teilfonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes der Investmentgesellschaft unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen der Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Fondsanteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Änderung der Anlagestrategie

Durch eine Änderung der Anlagestrategie innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Investmentgesellschaft kann die Anlagestrategie des Teilfonds innerhalb der geltenden konstituierenden Dokumente durch eine Änderung der konstituierenden Dokumente jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung der Satzung und der Anlagebedingungen

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, die Bedingungen der konstituierenden Dokumente zu ändern. Ferner ist es ihr möglich, Teilfonds oder Anteilsklassen ganz aufzulösen, oder sie mit anderen Teilfonds oder anderen Anteilsklassen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates diejenigen Teile der konstituierenden Dokumente jederzeit ändern, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Publikation solcher Änderungen richtet sich nach § 50 der Anlagebedingungen. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sich grundlegende Bestimmungen wie die Anlagestrategie, Gebühren und Kosten oder die Bestimmungen zum Anteilshandel ändern.

Risiko des Verlustes der Bewilligungsvoraussetzungen

Die Investmentgesellschaft muss in bestimmten, gesetzlich festgelegten Gründen aufgelöst werden. Unter anderem ist dies der Fall, sofern es nicht möglich ist, eine Geschäftsführung (AIFM), einen Wirtschaftsprüfer sowie eine Verwahrstelle pro Teilfonds zu bestimmen, die von der FMA bewilligt ist. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Investmentgesellschaft die Rücknahme ihrer Fondsanteile gemäss den Rücknahmebedingungen des jeweiligen Teilfonds verlangen. Die Investmentgesellschaft kann die Rücknahme der Fondsanteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Fondsanteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Asset Managements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Bewertungsrisiko

Die Bewertung der Anlagen stellt nicht in jedem Fall einen expliziten Kaufs- bzw. Verkaufspreis dar. Insofern kann es zwischen dem Bewertungskurs und dem Preis bei Veräusserung zu Diskrepanzen kommen, welche den Nettoinventarwert negativ beeinflussen können.

IV. Bewertung von Fondsanteilen und Anteilsgeschäft

§ 18 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse eines Teilfonds wird von der Investmentgesellschaft regelmässig zum Bewertungstag entsprechend des Bewertungsintervalls, sowie für das Ende des Rechnungsjahres (NAV-Tag, NAV date), berechnet. Die operative Berechnung erfolgt dabei innerhalb einer festgesetzten Bewertungsfrist nach den unten genannten Grundsätzen.

Der NAV eines Anteils des Teilfonds oder einer Anteilsklasse des Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt.

Informationen zum Bewertungstag, zum Bewertungsintervall, zur Bewertungsfrist, der Rechnungswährung sowie zu allfälligen Anteilsklassen, sind der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Der NAV eines Fondsanteils ergibt sich aus dem Vermögen des Teilfonds, vermindert um die allfälligen Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds.

Der NAV einer Anteilsklasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote am Vermögen des Teilfonds, vermindert um die der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote an allfälligen Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Fondsanteile der entsprechenden Anteilsklasse. Die Rundung des NAV pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse ist der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Anlagen werden durch die Investmentgesellschaft nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt.
4. Finanzinstrumente, deren Kurs nicht marktgerecht ist und Finanzinstrumente, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Investmentgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden mit einer von der Investmentgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertungsmethode auf Tagesbasis bewertet. Der Bewertungspreis, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt, entspricht dem voraussichtlichen Wiederbeschaffungs- oder Veräusserungswert des OTC-Derivates.
6. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlage (nachfolgend als „OGA“ bezeichnet) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen OGA kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Finanzinstrumente kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Finanzinstrumente zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Investmentgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Teilfondswährung umgerechnet.
10. Für die Bewertung alternativer Anlagen, wie unter anderem Private Equity, Private Debt, Immobilien oder andere Anlagen, welche nicht als Finanzinstrumente zu klassifizieren sind, erlässt die Investmentgesellschaft Grundsätze und Verfahren für deren Bewertung. Die Investmentgesellschaft stützt ihre Bewertung der alternativen Anlagen auf Bewertungsgutachten bzw. ein Bewertungsmodell, welches die regulatorischen Anforderungen erfüllt und sich an den allgemein anerkannten Grundsätzen für die jeweilige Art von alternativen Anlagen orientiert. Diese Bewertungsgrundlage muss mindestens einmal pro Kalenderjahr aktualisiert bzw. verifiziert werden, wobei dies nicht zwingendermassen zum Geschäftsjahresende des Teilfonds erfolgen bzw. für die Bewertung zum Geschäftsjahresende des Teilfonds in aktuellster Form vorliegen muss. Sofern für einen Bewertungstag, insbesondere bei ausserordentlichen Bewertungen, kein aktualisiertes Bewertungsgutachten und/oder aktueller Prüfbericht vorliegt, werden diese alternativen Anlagen zum letztmalig festgestellten Wert bewertet.

| 18

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für ein Teilfondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Investmentgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Vermögenswerten voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

§ 19 Ausgabe von Fondsanteilen

Die Ausgabe von Fondsanteilen richtet sich nach den Ausgabebedingungen des jeweiligen Teilfonds wie in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ dargelegt. Fondsanteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich der allfälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben ausgegeben.

Zeichnungsanträge müssen bis spätestens zum in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ genannten Annahmeschluss bei der Verwahrstelle eingehen, wobei der Annahmeschluss jederzeit nach freiem Ermessen der Investmentgesellschaft

verkürzt werden kann. Der massgebliche Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Stellung des Zeichnungsantrages noch nicht bekannt (forward pricing). Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabegebühr, die in Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen der Teilfonds erhoben wird, wird in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Falls ein Zeichnungsantrag nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle eingeht, so wird er behandelt, als wäre er vor dem Annahmeschluss des folgenden Ausgabetales eingegangen. Ausnahmen davon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Investmentgesellschaft und sind ausschliesslich unter Einhaltung der Bestimmungen des forward pricings erlaubt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Annahmeschluss sind der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ genannten Frist (Valuta) eingehen. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Fondsanteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird.

Alle durch die Ausgabe von Fondsanteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Fondsanteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Fondsanteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Fondsanteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Investmentgesellschaft verzichtet werden.

Die Investmentgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Sacheinlagen (Subscription in kind) sind zulässig und anhand objektiver Kriterien von der Investmentgesellschaft zu prüfen und zu bewerten und von der Verwahrstelle nach erfolgter Plausibilisierung auszuführen.

Anlagen können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle gegen Übertragung von Fondsanteilen zum jeweiligen Nettoinventarwert des Teilfonds (Sacheinlage / Subscription in kind) eingebracht werden. Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwahrstelle sind nicht verpflichtet auf einen solchen Antrag einzutreten und sind berechtigt zusätzliche Gebühren in angemessener Höhe für den zusätzlichen Aufwand zu erheben.

Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagestrategie des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Investmentgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den AIFM oder den Wirtschaftsprüfer geprüft werden, sofern kein offizieller Markt- bzw. Börsenpreis vorhanden ist. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfondvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle und/oder die Investmentgesellschaft und/oder die Vertriebsstellen können jederzeit nach freiem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Fondsanteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen. Dies wird insbesondere vorgenommen, wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem geplanten Erwerb der Fondsanteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. ein Anleger Anteile des Teilfonds erwerben möchte, der gemäss den gesetzlichen Bestimmungen seines Domizillandes nicht berechtigt ist, Anteile des Teilfonds zu erwerben;
3. Grund zur Annahme besteht, dass sich ein Anleger durch interne Kenntnisse, z.B. bezüglich der Bewertung oder der Liquidität von Anlagen, einen Vorteil gegenüber den übrigen Anlegern verschaffen möchte;
4. der Verdacht besteht, dass gegen die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der dazugehörenden Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) in der jeweils gültigen Fassung verstossen werden könnte; oder
5. in sonstiger Weise gegen die Wohlverhaltensrichtlinien des Fondsplatzes Liechtenstein sowie Bestimmungen am Fondsplatz Liechtenstein oder der Investmentgesellschaft verstösst.

In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Es liegt im freien Ermessen der Investmentgesellschaft oder der Verwahrstelle einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen den Erwerb von Anteilen eines Teilfonds bereits durch die Verweigerung der Entgegennahme des Zeichnungsantrages, durch Stornierung eines bereits abgerechneten Zeichnungsantrages oder durch eine Zwangsrücknahme gemäss diesem Artikel zu verbieten.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von § 25 der Anlagebedingungen eingestellt werden.

§ 20 Rücknahme von Fondsanteilen

Die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds richtet sich nach den Rücknahmebedingungen des jeweiligen Teilfonds, bzw. Anteilsklasse wie in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ dargelegt. Fondsanteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse des Teilfonds abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben zurückgenommen. Der massgebliche Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Stellung des Rücknahmeantrages noch nicht bekannt (forward pricing). Die Höhe der allfälligen maximalen Rücknahmegebühr, die in Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds erhoben wird, wird in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen, wobei der Annahmeschluss jederzeit nach freiem Ermessen der Investmentgesellschaft verkürzt werden kann. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Ausnahmen davon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Investmentgesellschaft und sind ausschliesslich unter Einhaltung der Bestimmungen des forward pricings erlaubt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Annahmeschluss sind der Beilage B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des jeweiligen Teilfonds gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Fondsanteilen innerhalb der in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ genannten Frist (Valuta) erfolgen. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages innerhalb dieser Frist als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Fondsanteile ausgegeben sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Fondsanteil.

Fondsanteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse (Sachauslage/ Redemption in kind) zurückgegeben werden. Die Investmentgesellschaft bzw. die Verwahrstelle sind nicht verpflichtet auf einen solchen Antrag einzutreten und sind berechtigt zusätzliche Gebühren in angemessener Höhe für den zusätzlichen Aufwand zu erheben.

Sachauslagen sind anhand objektiver Kriterien zu bewerten. Sachauslagen können in einem oder mehreren Anlagegegenständen erfolgen, jedoch muss die Anlagestrategie des Teilfonds weiterhin beachtet und die Anlagevorschriften eingehalten werden. Ausserdem muss nach Auffassung der Investmentgesellschaft ein Interesse der bestehenden Anleger des Teilfonds an der Sachauslage der Titel bestehen. Die Werthaltigkeit der übertragenen Anlagen ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, sofern kein offizieller Markt- bzw. Börsenpreis vorhanden ist. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Ausgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zu Lasten des Fondsvermögens verbucht werden.

Die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können Fondsanteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Fondsanteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Fondsanteile erfüllt;
3. die Fondsanteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Fondsanteile nicht gestattet ist;
4. Grund zur Annahme besteht, dass sich ein Anleger durch interne Kenntnisse, z.B. bezüglich der Bewertung oder der Liquidität von Anlagen, einen Vorteil gegenüber den übrigen Anlegern verschafft hat;

5. der Verdacht besteht, dass gegen die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) in der jeweils gültigen Fassung verstossen wird; oder
6. in sonstiger Weise gegen die Wohlverhaltensrichtlinien des Fondsplatzes Liechtenstein sowie Bestimmungen am Fondsplatz Liechtenstein oder der Investmentgesellschaft verstösst.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Investmentgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Fondsanteilen oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Fondsanteilen in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Rechnungswährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Rücknahme von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von § 25 der Anlagebedingungen eingestellt werden.

§ 21 Lock-up Periode

Die Investmentgesellschaft kann Bestimmungen erlassen, die vorsehen, dass die Ausgabe und Rückgabe von Fondsanteilen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht möglich ist (Lock-up Periode).

Die „Lock-up Periode“ wird bei Liberierung eines Teilfonds bzw. Anteilsklasse festgelegt. Informationen zu einer allfälligen Lock-up Periode sind in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ enthalten.

§ 22 Umtausch von Fondsanteilen

Der Tausch von Fondsanteilen zwischen Teilfonds oder Anteilsklassen der Investmentgesellschaft ist zulässig. Dieser Umtausch erfolgt zu den in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ festgelegten Ausgabe- und Rücknahmekonditionen und Bedingungen. Die Bestimmungen nach § 19 und § 20 der Anlagebedingungen finden sinngemäss Anwendung. Die Investmentgesellschaft ist frei im Einzelfall Sonderkonditionen für die Ausgabe- oder Rücknahmekommission bei einem Umtausch zu gewähren.

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der Umtausch von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von § 25 der Anlagebedingungen ausgesetzt werden.

§ 23 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages eingegangen ist, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse nutzt.

§ 24 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Investmentgesellschaft trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsstellen gegenüber der Investmentgesellschaft verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

§ 25 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und des Anteilshandels

Die Investmentgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens eines Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für die Investmentgesellschaft undurchführbar werden; oder
4. wenn infolge von massiven Rücknahmeanträgen mit Benachteiligungen für die bestehenden Anleger zu rechnen ist.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen. Die Investmentgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Fondsanteilen fassen, falls das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigt werden könnte.

Die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird.

Bei Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen werden – mit Ausnahme der unter 1. und 2. genannten Gründe – die Anleger umgehend entsprechend § 50 der Anlagebedingungen über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Daneben ist die Investmentgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können. Die Investmentgesellschaft kann auf die Abrechnung von Rücknahmeanträgen bestehen, für die bereits entsprechende Transaktionen im Teilfonds getätigt wurden.

Solange die Rücknahme der Fondsanteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Fondsanteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahmen von Fondsanteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Die Investmentgesellschaft achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme bzw. der Umtausch von Fondsanteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen gemäss den spezifischen Rücknahmebedingungen des Teilfonds erfolgen kann.

Die Investmentgesellschaft wird Rücknahmeanträge aussetzen, sofern deren Ausführung zu einer Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestvermögens eines Teilfonds führen würde. Sollten während eines Zeitraums von längstens drei Monaten die vorliegenden Rücknahmeanträge nicht durch Anträge auf Ausgabe von Fondsanteilen kompensiert werden können und sollten die vorliegenden Rücknahmeanträge nicht ganz oder teilweise zurückgezogen werden, so wird die Auflösung des Teilfonds eingeleitet.

Die Investmentgesellschaft teilt die Aussetzung der Rücknahme von Fondsanteilen – mit Ausnahme der unter 1. und 2. genannten Gründe – unverzüglich der FMA und dem Wirtschaftsprüfer und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Alle zurückgestellten Anträge auf die Ausgabe oder die Rücknahme von Fondsanteilen werden erst nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes und auf Grundlage des gleichen Nettoinventarwertes abgerechnet.

Der Anleger hat bezüglich seines zurückgestellten Antrages ein Widerrufsrecht bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels, welches jedoch durch die Investmentgesellschaft eingeschränkt werden kann. Die Investmentgesellschaft kann auf die Gültigkeit bzw. die Abrechnung derjenigen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bestehen, für die bereits entsprechende Transaktionen in dem jeweiligen Teilfonds veranlasst wurden.

§ 26 Vertriebsinformationen und Informationen zum Erwerb von Fondsanteilen

Die Anteile der Teilfonds dürfen nicht durch alle Gruppen von Anlegern erworben werden und sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Fondsanteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Details sind in Beilage C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ enthalten.

Die Investmentgesellschaft legt fest, ob Anleger Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse nur auf Grundlage des von der Investmentgesellschaft zur Verfügung gestellten Zeichnungsscheins erwerben können. Nicht jeder Anleger ist berechtigt jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse zu zeichnen. Die weiteren Einschränkungen zu den zugelassenen Anlegern finden sich in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ und Beilage C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“. Die Investmentgesellschaft ist zudem ermächtigt nach freiem Ermessen über die Annahme einer Zeichnung zu entscheiden.

V. Strukturmassnahmen

§ 27 Verschmelzung und Spaltung

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann die Investmentgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung aller oder von einzelnen Teilfonds mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen. Teilfonds und Anteilsklassen können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden. Ebenso ist es im Sinne von Art. 80 AIFMG möglich, Teilfonds und Anteilsklassen zu spalten.

Die Verschmelzung der Investmentgesellschaft mit einer anderen Gesellschaft – und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform diese Gesellschaft hat und ob diese ihren Sitz in Liechtenstein hat oder nicht – kann jederzeit und nach freiem Ermessen und mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörden durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Ebenso ist es im Sinne von Art. 80 AIFMG möglich, die Investmentgesellschaft zu spalten.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, finden die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen der Art. 42 ff. AIFMV Anwendung.

§ 28 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Strukturmassnahmen.

Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen und umfasst mindestens folgende Angaben:

- die Namen der beteiligten (Teil-)Fonds;
- die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Verschmelzung für die Anleger der beteiligten (Teil-)Fonds, insbesondere eine Auflistung der zu erwartenden Gebührenänderungen, sowie die Änderungen der Anlagepolitik;
- die beschlossenen Kriterien für die Bewertung der zu übertragenden Vermögenswerte der beteiligten (Teil-)Fonds;
- den geplanten Verschmelzungstermin;
- die Rechte der Anleger (Recht auf Rückgabe der Fondsanteile).

§ 29 Kosten von Strukturmassnahmen

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung von Verschmelzungen verbunden sind, dürfen den an der Verschmelzung beteiligten (Teil-)Fonds bzw. deren Anteilsklassen oder den Anlegern belastet werden, sofern alle an der Verschmelzung beteiligten (Teil-)Fonds nicht an Privatanleger vertrieben werden. Ist bei der Verschmelzung ein (Teil-)Fonds beteiligt, der an Privatanleger vertrieben wird, so müssen die Privatanleger mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zustimmen. Auf die Spaltung findet diese Bestimmung sinngemäss Anwendung

Für Massnahmen im Sinne von § 41 der Anlagebedingungen dürfen die Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, der Investmentgesellschaft oder ihren Teilfonds und Anteilsklassen in Rechnung gestellt werden. Sollte von diesem Recht Gebrauch gemacht werden, müssen in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil angegeben werden.

VI. Liquidation der Investmentgesellschaft und Auflösung der Teilfonds und Anteilsklassen

§ 30 Allgemeine Grundsätze

Die Regelungen zur Liquidation der Investmentgesellschaft selbst finden sich unter Art. 25 der Satzung.

Der AIFM teilt den Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds den Anlegern unverzüglich, mindestens aber 30 Tage vor dem Wirksamwerden der Auflösung, mit und nimmt gleichzeitig alle regulatorisch notwendigen Informationspflichten wahr.

§ 31 Beschluss zur Auflösung von Teilfonds und Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft ist jederzeit berechtigt Teilfonds und Anteilsklassen der Investmentgesellschaft aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung eines Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Die Publikation des Beschlusses über die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse richtet sich nach § 50 der Anlagebedingungen. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses des Verwaltungsrates der Investmentgesellschaft wird die Investmentgesellschaft mit dem Datum der Beschlussfassung über die Auflösung bis zur Durchführung des Auflösungsbeschlusses keine Anteile der betroffenen Teilfonds oder Anteilsklassen mehr ausgeben, umtauschen oder zurücknehmen.

Bei Auflösung eines Teilfonds darf die Investmentgesellschaft die Aktiven des betroffenen Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich verwerten. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoerlös eines Teilfonds nach Abzug der Kosten der Auflösung nach § 43 der Anlagebedingungen an die Anleger zu verteilen. Die Verteilung des Nettovermögens darf erst nach Erfüllung etwaiger gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.

§ 32 Gründe für die Auflösung von Teilfonds und Anteilsklassen

Die Auflösung eines Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Sofern der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Investmentgesellschaft beschliessen, alle Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Sofern die Investmentgesellschaft nicht mehr über eine dafür zugelassene Geschäftsführung (AIFM), einen Wirtschaftsprüfer und eine Verwahrstelle pro Teilfonds verfügt, verliert sie das Recht zur Verwaltung von Vermögen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger und ist entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen zu liquidieren.

| 24

§ 33 Liquidation und Konkurs der Investmentgesellschaft bzw. der Verwahrstelle

Liquidation und Konkurs der Investmentgesellschaft

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Investmentgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen der Investmentgesellschaft aufgelöst. Gleichzeitig verkörpern die Anteile eines Teilfonds kein Recht auf den Liquidationserlös des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Jeder Teilfonds der Investmentgesellschaft bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Investmentgesellschaft oder durch den Wechsel der Rechtsform auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des Teilfonds aufzulösen.

Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Ein Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des Teilfonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Fall des Konkurses einer Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen der betroffenen Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine oder mehrere andere Verwahrstellen zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger eines Teilfonds aufzulösen.

§ 34 Kündigung des Bestimmungs- und Delegationsvertrages sowie des Verwahrstellenvertrages

Auflösung des Bestimmungs- und Delegationsvertrages

Im Falle der Kündigung des Bestimmungs- und Delegationsvertrages zwischen der Investmentgesellschaft und einer als Geschäftsführung eingesetzten Drittgesellschaft (AIFM), ist mit vorheriger Zustimmung der FMA entweder

- eine andere Drittgesellschaft als AIFM zu berufen oder
- jeder Teilfonds auf eine andere Investmentgesellschaft zu übertragen oder

- die Teilfonds im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der jeweiligen Anleger aufzulösen.

Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Auflösung eines Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung eines Verwahrstellenvertrages ist das Vermögen der betroffenen Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf andere Verwahrstellen zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der jeweiligen Anleger des betroffenen Teilfonds aufzulösen.

§ 35 Kosten der Auflösung

Die Kosten im Zusammenhang mit der Kündigung bzw. Auflösung des Bestimmungs- und Delegationsvertrages bzw. des Verwahrstellenvertrages gehen zu Lasten des Vermögens des betroffenen Teilfonds.

VII. Kosten und Gebühren

§ 36 Vom Vermögen der Teilfonds abhängige Gebühren

Verwaltungsvergütung (Administration Fee)

Der AIFM stellt für das Risikomanagement und Administration der jeweiligen Teilfonds eine jährliche Vergütung gemäss Beilage B „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis mindestens jährlich erhoben. Die Höhe der Verwaltungsvergütung je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Vermögensverwaltungsvergütung (Asset Management Fee)

Sofern ein Asset Manager vertraglich verpflichtet wurde, erhält dieser eine Vergütung gemäss Beilage B „Teilfonds im Überblick“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis mindestens jährlich erhoben. Daneben kann der Asset Manager aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance-Fee“) erhalten. Die Höhe der Vermögensverwaltungsvergütung und der Performance Fee je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Anlageberatervergütung (Advisory Fee)

Die Vergütung des Anlageberaters ist grundsätzlich in der Vermögensverwaltungsvergütung enthalten. Dem einzelnen Teilfonds entsteht hierdurch keine zusätzliche Belastung. Die Höhe der Vermögensverwaltungsvergütung je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Ist die Anlageberatervergütung nicht in der Vermögensverwaltungsvergütung enthalten, so wird deren Höhe im Beilage B „Teilfonds im Überblick“ separat offengelegt. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis mindestens jährlich erhoben. Die Höhe der Anlageberatervergütung je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Verwahrstellenvergütung (Custodian Fee)

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung gemäss Beilage B „Teilfonds im Überblick“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis mindestens jährlich erhoben. Die Höhe der Verwahrstellenvergütung je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

Vertriebsstellenvergütung (Distributor Fee)

Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, erhält diese eine Vergütung gemäss Beilage B „Teilfonds im Überblick“. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Klasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis mindestens jährlich erhoben. Die Höhe der Vertriebsstellenvergütung je Teilfonds/Anteilsklasse wird im Jahresbericht genannt.

§ 37 Vom Vermögen der Teilfonds unabhängige Gebühren

Die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden, vom Vermögen des jeweiligen Teilfonds unabhängigen Gebühren und Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Aufsichtsgebühr und Abgaben an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA);
- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen einschliesslich Übersetzungskosten;

- Kosten für die Veröffentlichung und Übersetzung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Investmentgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen der Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht der Teilfonds im Ausland;
- Domizilgebühren und –kosten der Investmentgesellschaft in Liechtenstein;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung der Teilfonds an einer Börse anfallen;
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen oder Privatplatzierungen vorliegen und dies erforderlich ist, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- Kosten (interne und externe) für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung eines Teilfonds vorgenommen werden können;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Fondsanteilen anfallen;
- Honorare von Wirtschaftsprüfern und von Steuerberatern sowie von sonstigen Beratern der Investmentgesellschaft oder der Teilfonds;
- Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence) durch Dritte, mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen Anlageeignung für einen Teilfonds vertieft geprüft wird. Diese Kosten können dem jeweiligen Teilfonds auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird;
- Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung und dem Eigentumsnachweis, sofern diese in Erfüllung von regulatorischen Vorgaben anfallen;
- Kosten von Fachexpertisen und Fachberatungen im Rahmen des Ankaufs und Verkaufs von Vermögenswerten eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger, insbesondere im Bereich nicht kotierter Vermögenswerte und damit verknüpfter Aufwand des AIFM;
- Honorare für die Geschäftsleitung und die Verwaltungsräte der Investmentgesellschaft, sowie sonstige Kosten für die Verwaltung der Investmentgesellschaft;
- Kosten von Zweckgesellschaften, welche zur Erreichung der Anlagestrategie eingesetzt werden;
- Kosten des Transports, der Lagerung, der Versicherung, der Betreuung sowie sonstige im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten von physischen Vermögensgegenständen, die keine Finanzinstrumente sind, stehenden Kosten für einen Teilfonds;
- Kosten, Gebühren und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU 2019/2088 – SFDR) oder verwandten Regularien; Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Investmentgesellschaft bzw. die Teilfonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen der Investmentgesellschaft oder der Teilfonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten der Investmentgesellschaft oder der Teilfonds;
- Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators der Investmentgesellschaft oder der Teilfonds (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie der Investmentgesellschaft oder den Teilfonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label;
- Gründungskosten nach § 40 der Anlagebedingungen;
- Strukturmassnahmen nach § 41 der Anlagebedingungen;
- Ausserordentliche Dispositionen nach § 42 der Anlagebedingungen;
- Kosten der Auflösung von Teilfonds nach § 43 der Anlagebedingungen;
- Sonstige Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch den AIFM, den Asset Manager oder die Verwahrstelle verursacht werden.

Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt.

Die etwaige Aufteilung der vom Vermögen unabhängigen Gebühren zwischen mehreren Teilfonds erfolgt entsprechend den Grundsätzen nach § 44 der Anlagebedingungen.

Die Höhe der tatsächlich belasteten Gebühren der Teilfonds bzw. etwaiger Anteilsklassen wird im Jahresbericht genannt.

§ 38 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühren („Performance Fee“)

Zusätzlich kann für die Teilfonds eine Performance Fee erheben werden. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird ist diese in Beilage B „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

§ 39 Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung und Verwahrung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Ausserdem werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Transaktionskosten und Währungsabsicherungskosten stellen keine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Teilfonds dar und werden deshalb nicht in die Gesamtkostenberechnung der Teilfonds nach § 45 der Anlagebedingungen mit einbezogen.

§ 40 Gründungskosten

Die Teilfonds tragen alle im Zusammenhang mit der Gründung der Investmentgesellschaft angefallenen Kosten wie z.B. die Gebühren der FMA, das Honorar von Wirtschaftsprüfern im Zusammenhang mit einer Prüfung der Satzung, der Anlagebedingungen, der Beilagen und der Verträge, die Eintragungsgebühren im Handelsregister, Übersetzungskosten, die Entschädigung an die Investmentgesellschaft für die Erstellung der Satzung, der Anlagebedingungen, der Beilagen und von Verträgen, allfällige Rechts-, Unternehmens- und Steuerberatungskosten, die Gestaltung und den Druck der Satzung, der Anlagebedingungen und der Beilagen.

Die Kosten für die Gründung und die Erstaussgabe von Fondsanteilen werden den Teilfonds belastet, aktiviert und im Anschluss über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren abgeschrieben. Die Gründungskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen der Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren nach § 37 der Anlagebedingungen.

§ 41 Kosten bei Wechsel, Umwandlung und Auflösung

Die Teilfonds tragen ebenfalls alle im Zusammenhang mit unten beschriebenen Massnahmen angefallenen Kosten wie z.B. die Änderung und Anpassung der Satzung, der Anlagebedingungen, der Beilagen und von Verträgen inklusive Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Massnahmen verbunden sind, soweit gesetzlich zugelassen.

Darüber hinaus können den Teilfonds von der Investmentgesellschaft oder der Verwahrstelle alle Kosten im Zusammenhang mit den folgenden Massnahmen belastet werden:

- Wechsel der Investmentgesellschaft;
- Wechsel des AIFM;
- Wechsel der Verwahrstelle;
- Wechsel von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft;
- Wechsel von einer selbstverwalteten in eine fremdverwaltete Investmentgesellschaft;
- Umwandlung eines Teilfonds aus einer Umbrella-Struktur in einen selbständigen AIF;
- Umwandlung eines selbständigen AIF in einen Teilfonds einer Umbrella-Struktur;
- Rechtsformwechsel und Sitzverlegung der Investmentgesellschaft;
- Auflösung oder Umwandlung von Anteilsklassen;
- Sonstige Wechsel, Umwandlung, Auflösung oder ähnliches, die keine Strukturmassnahme im Sinne von Kapitel V oder Kapitel VI der Anlagebedingungen darstellt.

Die Kosten für oben genannte Massnahmen werden den Teilfonds belastet, aktiviert und im Anschluss über einen Zeitraum von circa fünf Jahren abgeschrieben. Die Kosten für oben genannte Massnahmen sind ein Bestandteil der vom Vermögen der Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren nach § 37 der Anlagebedingungen.

§ 42 Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Investmentgesellschaft dem Vermögen der Teilfonds Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung der Investmentgesellschaft nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse der Investmentgesellschaft oder der Anleger.

Die ausserordentlichen Dispositionskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen der Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren nach § 37 der Anlagebedingungen.

§ 43 Kosten der Auflösung von Teilfonds

Je Vollausszahlung oder Teilausszahlung aus dem Vermögen im Falle der Auflösung eines Teilfonds, kann die Investmentgesellschaft Kosten von maximal EUR 10'000.-- je Teilfonds zu ihren Gunsten erheben und unter Berücksichtigung des Art. 54 Abs. 3 AIFMG direkt dem Vermögen der Teilfonds belasten. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den betroffenen Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Diese Kosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen der Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren nach § 37 der Anlagebedingungen.

§ 44 Kostenaufteilung bei mehreren Teilfonds

Sämtliche Kosten, die direkt einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden diesem in Rechnung gestellt. Sollten in der Investmentgesellschaft Kosten anfallen, die in ihrer Höhe nicht genau einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, so werden die entstandenen Kosten nach freiem Ermessen der Investmentgesellschaft entweder nach der Anzahl betroffener Teilfonds oder im Verhältnis des Vermögens der Teilfonds am Gesamtfondsvermögen der Investmentgesellschaft aufgeteilt und den einzelnen Teilfonds belastet.

Kosten, die im Zusammenhang mit einer späteren Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden dem Teilfonds belastet, dem sie zuzurechnen sind.

§ 45 Gesamtkosten

Das Total der laufenden Kosten und Gebühren (nachfolgend auch als „Gesamtkosten“, „Total Expense Ratio“ oder „TER“ bezeichnet) wird nach den regulatorischen Vorgaben und den Wohlverhaltensregeln für den Fondsplatz Liechtenstein berechnet.

Die TER der Teilfonds werden im jeweiligen Jahresbericht ausgewiesen.

§ 46 Kosten, Gebühren und Steuern im Zusammenhang mit Anlagen zu Lasten der Teilfonds

Folgende Kosten, Gebühren und Steuern fallen im Zusammenhang mit den ordentlichen Anlagen des Teilfondsvermögens an:

- alle Steuern, die auf das Vermögen eines Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten der Teilfonds erhoben werden z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge;
- Zinsen für die genehmigte Kreditaufnahme.

Sie stellen keine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Teilfonds dar und werden deshalb nicht in die Gesamtkostenberechnung (TER) der Teilfonds nach § 45 der Anlagebedingungen mit einbezogen.

§ 47 Kosten zu Lasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

Ausgabegebühren

Die Investmentgesellschaft kann auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Fondsanteile zugunsten der Investmentgesellschaft, des betreffenden Teilfonds, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland eine Ausgabegebühr gemäss Beilage B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Rücknahmegebühr

Die Investmentgesellschaft kann auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Fondsanteile zugunsten der Investmentgesellschaft, des betreffenden Teilfonds, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland eine Rücknahmegebühr gemäss Beilage B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann die Investmentgesellschaft eine vorstehend beschriebene Ausgabe- und Rücknahmegebühr erheben.

§ 48 Zuwendungen und Rabatte

Die Investmentgesellschaft behält sich vor, Dritten für die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der Investmentgesellschaft platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Investmentgesellschaft gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch gegenüber der Investmentgesellschaft verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Investmentgesellschaft keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Die Investmentgesellschaft wird alle Zuwendungen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit Anlagen eines ihrer Teilfonds erhält, an den betreffenden Teilfonds weiterleiten. Ausgenommen von dieser Regelung sind geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen (z.B. Einladungen zu Konferenzen, Präsentationen oder sonstigen Veranstaltungen und Anlässen zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung, Erhalt von Marktkommentaren, Informationen zu Neuemissionen oder zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung, Freischaltungen zur Informationsbeschaffung), sofern diese im Interesse der Teilfonds verwendet werden können und mit der „Best Execution Policy“ der Investmentgesellschaft vereinbar sind. Die Investmentgesellschaft wird von ihr Beauftragte vertraglich verpflichten, allfällige Zuwendungen ebenfalls an den jeweiligen Teilfonds weiterzuleiten. Die Verwahrstelle ist berechtigt, einen angemessenen Betrag für die Einforderung und Abwicklung von Zuwendungen einzubehalten.

Die Investmentgesellschaft und deren Beauftragte können Rabatte direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Investmentgesellschaft oder deren Beauftragte sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in den Teilfonds bzw. der Investmentgesellschaft oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Asset Managers;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage;
- die strategische Bedeutung des Anlegers für die Investmentgesellschaft oder deren Beauftragte.

VIII. Art der Erfolgsverwendung

§ 49 Verwendung der Erträge

Der Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Der AIFM kann den in einem Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse erwirtschafteten Erfolg an die Anleger dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilsklasse ausschütten oder diesen Erfolg in dem jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlagen (thesaurieren).

Thesaurierend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „THES“ gemäss Anhang B aufweisen, wird laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Ausschüttend:

Der erwirtschaftete Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklasse, welche eine Erfolgsverwendung des Typs „AUS“ gemäss Anhang B aufweisen, wird jährlich ausgeschüttet. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Bis zu 10 % der Nettoerträge des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse können auf die neue Rechnung vorgetragen werden.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von dem AIFM zur Wiederanlage zurückbehalten.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anlegeraktien ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

IX. Berichterstattung

§ 50 Informationen für die Anleger

Sämtliche Mitteilungen an die Inhaber der Fondsanteile (Anleger), die sich aus den Anlagebedingungen ergeben sowie Änderungen der Satzung, der Anlagebedingungen oder der Beilagen können von der Investmentgesellschaft auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (www.lafv.li) bzw. mittels sonstiger Medien (insbesondere der Homepage der involvierten Parteien), bzw. dauerhaftem Datenträger (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht werden.

Der Nettoinventarwert der Anteile der Teilfonds bzw. etwaiger Anteilsklassen kann von der Investmentgesellschaft an jedem Bewertungstag auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (www.lafv.li) und/oder mittels sonstiger Medien (insbesondere der Homepage der involvierten Parteien) und/oder dauerhaftem Datenträger (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht werden.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt und gegebenenfalls auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes und/oder mittels sonstiger Medien (insbesondere der Homepage der involvierten Parteien) veröffentlicht. Es wird kein Basisinformationsblatt erstellt.

§ 51 Geschäftsberichte

Die Investmentgesellschaft erstellt für ihr eigenes Vermögen sowie für das verwaltete Vermögen jedes Teilfonds einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

X. Schlussbestimmungen

§ 52 Änderungen der Satzung und der Anlagebedingungen

Diese Satzung, die Anlagebedingungen und die Beilagen können von der Investmentgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Änderungen der Satzung bedürfen nach Art. 8 Nr. 9 der Beschlussfassung der Generalversammlung.

Wesentliche Änderungen der konstituierenden Dokumente teilt die Investmentgesellschaft der FMA frühzeitig, jedenfalls vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit.

§ 53 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen die Investmentgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung der Fondsanteile oder nach Kenntnis des Schadens.

§ 54 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Die Investmentgesellschaft untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft, beauftragten Drittgesellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Sofern die Teilfonds der Investmentgesellschaft auch ausserhalb Liechtensteins angeboten und verkauft werden, können sich die Investmentgesellschaft und/oder die Verwahrstelle jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand dieser Länder unterwerfen. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die Vollstreckbarkeit von inländischen Urteilen in Liechtenstein richtet sich nach dem Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung) bzw. dem Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO). Grundsätzlich sind nur rechtskräftige Urteile vollstreckbar. Die Anerkennung und Vollstreckbarkeit von ausländischen Urteilen in Liechtenstein hängt vom Abschluss eines entsprechenden Staatsvertrages mit dem Staat ab, in dem das Urteil ergangen ist.

Als rechtsverbindliche Sprache für die Satzung, der Anlagebedingungen und die Beilagen gilt die deutsche Sprache. Soweit die vorgenannten Dokumente in eine andere Sprache übersetzt wurden, gilt bei Streitigkeiten die Fassung in deutscher Sprache.

§ 55 Sonstige zu berücksichtigende Rechtserlasse

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, auf die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

§ 56 Inkrafttreten

Diese Anlagebedingungen treten mit 10. Januar 2025 in Kraft.

Der AIFM:

1741 Fund Management AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

BEILAGE A: ORGANISATIONSSTRUKTUR DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

Die Satzung, die Anlagebedingungen und diese Beilage A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

INVESTMENTGESELLSCHAFT	
Investmentgesellschaft	L1D SICAV c/o 1741 Fund Management AG Austrasse 59, 9490 Vaduz, Liechtenstein HR- Nummer: FL-0002.685.379-9
Verwaltungsrat	Ray Hindi 1741 Fund Management AG
Aktienkapital	EUR 50'000
Rechtliche Struktur	Fremdverwalteter Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach liechtensteinischem Recht gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) mit dem Vertrieb in Liechtenstein an professionelle Anleger
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein www.fma-li.li
Wirtschaftsprüfer	PricewaterhouseCoopers AG Kornhausstrasse 25, CH-9000 St. Gallen, Schweiz www.pwc.ch
<hr/>	
AIFM	1741 Fund Management AG Austrasse 59, 9490 Vaduz, Liechtenstein HR- Nummer: FL-0002.456.004-7 www.1741group.com
<hr/>	
ASSET MANAGER	
<hr/>	
L1D AG	L1D AG Limmatquai 1, 8001 Zürich Schweiz
	Die Organisationsstruktur der L1D AG ist auf der Homepage www.l1d.com ersichtlich.
<hr/>	
VERWAHRSTELLEN	
<hr/>	
Liechtensteinische Landesbank AG	Liechtensteinische Landesbank AG Städtle 44, 9490 Vaduz, Liechtenstein
	Die Organisationsstruktur der Liechtensteinische Landesbank AG ist auf der Homepage www.llb.li ersichtlich.

BEILAGE B: TEILFONDS IM ÜBERBLICK

Die Satzung, die Anlagebedingungen und diese Beilage B „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

1. Layer1 Multi Manager Fund

1.1. Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen

Grundinformationen	Seeder Class	Regular Class S1 – S100	Institutional Class S1 – S75	Fund Class F1
AIF Typ gemäss ESMA	Dachfonds			
Klassifizierung gemäss Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088	Beim Teilfonds handelt es sich um einen Fonds gemäss Artikel 6 der Offenlegungsverordnung.			
Valoren – Nummer	44.339.843	S1: 44.339.866 S29: 110.902.234 S30: 110.902.235 S31: 110.902.236 S32: 110.902.237 S33: 110.902.238 S34: 110.902.239 S35: 110.902.240 S41: 110.902.246 S42: 110.902.247 S43: 110.902.248 S44: 110.902.249 S45: 110.902.250 S46: 110.902.251 S47: 110.902.252 S48: 110.902.253 S49: 120.918.541 S50: 120.918.535 S51: 120.919.787 S52: 120.919.788 S53: 120.920.158 S54: 120.920.159 S55: 120.920.160 S56: 120.920.161 S57: 120.920.162 S58: 120.920.163 S59: 120.920.164 S60: 120.920.165 S61: 120.920.166 S62: 120.920.167 S63: 120.944.069 S64: 120.944.070 S65: 120.944.071 S66: 120.944.072 S67: 120.944.073 S68: 120.944.064 S69: 120.944.065 S70: 120.944.066 S71: 120.944.067 S72: 120.944.068 S73: 120.944.119 S74: 120.944.121 S75: 120.944.123 S76: 120.944.125	S1: 44.339.868 S15: 110.902.271 S16: 110.902.272 S17: 110.902.273 S18: 110.902.274 S19: 110.902.275 S20: 110.902.276 S21: 110.902.277 S25: 120.946.900 S26: 120.946.903 S27: 120.946.905 S28: 120.946.907 S29: 120.946.908 S30: 120.946.913 S31: 120.946.914 S32: 120.946.915 S33: 120.946.916 S34: 120.946.917 S35: 120.947.041 S36: 120.947.042 S37: 120.947.043 S38: 120.947.044 S39: 120.947.045 S40: 120.947.047 S41: 120.947.048 S42: 120.947.049 S43: 120.947.050 S44: 120.947.051 S45: 120.947.057 S46: 120.947.058 S47: 120.947.059 S48: 120.947.060 S49: 120.947.061 S50: 120.947.063 S51: 120.947.065 S52: 120.947.067 S53: 120.947.069 S54: 120.947.071 S55: 120.947.077 S56: 120.947.078 S57: 120.947.080 S58: 120.947.082 S59: 120.947.084 S60: 120.947.275	F1: 141.373.150 Diese Anteilsklasse ist nur von Fonds oder Investmentstrukturen erwerbbar, die vom Asset Manager dieses Teilfonds oder einer Gruppengesellschaft des Asset Managers verwaltet oder beraten werden.

Grundinformationen	Seeder Class	Regular Class S1 – S100	Institutional Class S1 – S75	Fund Class F1
		S77: 120.944.127 S78: 120.944.323 S79: 120.944.327 S80: 120.944.330 S81: 120.944.333 S82: 120.944.336 S83: 120.944.718 S84: 120.944.719 S85: 120.944.720 S86: 120.944.721 S87: 120.944.722 S88: 120.944.723 S89: 120.944.724 S90: 120.944.725 S91: 120.944.726 S92: 120.944.727 S93: 120.944.849 S94: 120.944.851 S95: 120.944.853 S96: 120.944.855 S97: 120.944.857 S98: 120.944.882 S99: 120.944.884 S100: 120.946.919	S61: 120.947.277 S62: 120.947.278 S63: 120.947.280 S64: 120.947.282 S65: 120.947.323 S66: 120.947.324 S67: 120.947.325 S68: 120.947.326 S69: 120.947.328 S70: 120.947.329 S71: 120.947.330 S72: 120.947.331 S73: 120.947.332 S74: 120.947.333 S75: 120.947.334	
ISIN	LI0443398438	S1: LI0443398669 S29: LI1109022346 S30: LI1109022353 S31: LI1109022361 S32: LI1109022379 S33: LI1109022387 S34: LI1109022395 S35: LI1109022403 S41: LI1109022460 S42: LI1109022478 S43: LI1109022486 S44: LI1109022494 S45: LI1109022502 S46: LI1109022510 S47: LI1109022528 S48: LI1109022536 S49: LI1209185415 S50: LI1209185357 S51: LI1209197873 S52: LI1209197881 S53: LI1209201584 S54: LI1209201592 S55: LI1209201600 S56: LI1209201618 S57: LI1209201626 S58: LI1209201634 S59: LI1209201642 S60: LI1209201659 S61: LI1209201667 S62: LI1209201675 S63: LI1209440695 S64: LI1209440703 S65: LI1209440711 S66: LI1209440729 S67: LI1209440737	S1: LI0443398685 S15: LI1109022718 S16: LI1109022726 S17: LI1109022734 S18: LI1109022742 S19: LI1109022759 S20: LI1109022767 S21: LI1109022775 S25: LI1209469009 S26: LI1209469033 S27: LI1209469058 S28: LI1209469074 S29: LI1209469082 S30: LI1209469132 S31: LI1209469140 S32: LI1209469157 S33: LI1209469165 S34: LI1209469173 S35: LI1209470411 S36: LI1209470429 S37: LI1209470437 S38: LI1209470445 S39: LI1209470452 S40: LI1209470478 S41: LI1209470486 S42: LI1209470494 S43: LI1209470502 S44: LI1209470510 S45: LI1209470577 S46: LI1209470585 S47: LI1209470593 S48: LI1209470601 S49: LI1209470619 S50: LI1209470635 S51: LI1209470650	F1: LI1413731509 Diese Anteilsklasse ist nur von Fonds oder Investmentstrukturen, die vom Asset Manager dieses Teilfonds oder einer Gruppengesellschaft des Asset Managers verwaltet oder beraten werden.

Grundinformationen	Seeder Class	Regular Class S1 – S100	Institutional Class S1 – S75	Fund Class F1
		S68: LI1209440646 S69: LI1209440653 S70: LI1209440661 S71: LI1209440679 S72: LI1209440687 S73: LI1209441198 S74: LI1209441214 S75: LI1209441230 S76: LI1209441255 S77: LI1209441271 S78: LI1209443236 S79: LI1209443277 S80: LI1209443301 S81: LI1209443335 S82: LI1209443368 S83: LI1209447187 S84: LI1209447195 S85: LI1209447203 S86: LI1209447211 S87: LI1209447229 S88: LI1209447237 S89: LI1209447245 S90: LI1209447252 S91: LI1209447260 S92: LI1209447278 S93: LI1209448490 S94: LI1209448516 S95: LI1209448532 S96: LI1209448557 S97: LI1209448573 S98: LI1209448821 S99: LI1209448847 S100: LI1209469199	S52: LI1209470676 S53: LI1209470692 S54: LI1209470718 S55: LI1209470775 S56: LI1209470783 S57: LI1209470809 S58: LI1209470825 S59: LI1209470841 S60: LI1209472755 S61: LI1209472771 S62: LI1209472789 S63: LI1209472805 S64: LI1209472821 S65: LI1209473233 S66: LI1209473241 S67: LI1209473258 S68: LI1209473266 S69: LI1209473282 S70: LI1209473290 S71: LI1209473308 S72: LI1209473316 S73: LI1209473324 S74: LI1209473332 S75: LI1209473340	
Liberierung¹:	S1: 30.10.2018	S1: 01.04.2019 S2: 01.06.2019 S3: 01.07.2019 S4: 01.08.2019 S5: 01.10.2019 S6: 01.11.2019 S7: 01.12.2019 S8: 01.01.2020 S9: 01.02.2020 S10: 01.03.2020 S11: 01.04.2020 S12: 01.05.2020 S13: 01.08.2020 S14: 01.09.2020 S15: 01.10.2020 S16: 01.11.2020 S17: 01.12.2020 S18: 01.01.2021 S19: 01.02.2021 S20: 01.03.2021 S21: 01.04.2021 S22: 01.05.2021 S23: 01.06.2021	S1: 01.07.2019 S2: 01.11.2019 S3: 01.12.2019 S4: 01.03.2020 S5: 01.06.2020 S6: 01.10.2020 S7: 01.01.2021 S8: 01.03.2021 S9: 01.04.2021 S10: 01.06.2021 S11: 01.07.2021 S12: 01.09.2021 S13: 01.10.2021 S14: 01.11.2021 S15: 01.12.2021 S16: 01.01.2022 S17: 01.02.2022 S18: 01.03.2022 S19: 01.04.2022 S20: 01.05.2022 S21: 01.06.2022 S25: 01.02.2023 S26: 01.03.2023	F1: TBA

¹ Diese Angaben können bei der Verwahrstelle und beim AIFM erfragt werden. Folgezeichnungen in eine bereits lancierte Anteilsklasse sind ausgeschlossen.

Grundinformationen	Seeder Class	Regular Class S1 – S100	Institutional Class S1 – S75	Fund Class F1
		S24: 01.07.2021	S27: 01.04.2023	
		S25: 01.08.2021	S28: 01.05.2023	
		S26: 01.09.2021	S29: 01.06.2023	
		S27: 01.10.2021	S30: 01.10.2023	
		S28: 01.11.2021	S31: 01.03.2024	
		S29: 01.12.2021	S32: 01.04.2024	
		S30: 01.01.2022	S33: 01.05.2024	
		S31: 01.02.2022	S34: 01.06.2024	
		S32: 01.03.2022	S35: 01.07.2024	
		S33: 01.04.2022	S36: 01.10.2024	
		S34: 01.05.2022	S37: offen	
		S35: 01.06.2022	S38: offen	
		S41: 01.02.2023	S39: offen	
		S42: 01.03.2023	S40: offen	
		S43: 01.07.2023	S41: offen	
		S44: 01.12.2023	S42: offen	
		S45: 01.01.2024	S43: offen	
		S46: 01.02.2024	S44: offen	
		S47: 01.03.2024	S45: offen	
		S48: 01.04.2024	S46: offen	
		S49: offen	S47: offen	
		S50: offen	S48: offen	
		S51: offen	S49: offen	
		S52: offen	S50: offen	
		S53: offen	S51: offen	
		S54: offen	S52: offen	
		S55: offen	S53: offen	
		S56: offen	S54: offen	
		S57: offen	S55: offen	
		S58: offen	S56: offen	
		S59: offen	S57: offen	
		S60: offen	S58: offen	
		S61: offen	S59: offen	
		S62: offen	S60: offen	
		S63: offen	S61: offen	
		S64: offen	S62: offen	
		S65: offen	S63: offen	
		S66: offen	S64: offen	
		S67: offen	S65: offen	
		S68: offen	S66: offen	
		S69: offen	S67: offen	
		S70: offen	S68: offen	
		S71: offen	S69: offen	
		S72: offen	S70: offen	
		S73: offen	S71: offen	
		S74: offen	S72: offen	
		S75: offen	S73: offen	
		S76: offen	S74: offen	
		S77: offen	S75: offen	
		S78: offen		
		S79: offen		
		S80: offen		
		S81: offen		
		S82: offen		
		S83: offen		
		S84: offen		
		S85: offen		
		S86: offen		
		S87: offen		
		S88: offen		

Grundinformationen	Seeder Class	Regular Class S1 – S100	Institutional Class S1 – S75	Fund Class F1
		S89: offen S90: offen S91: offen S92: offen S93: offen S94: offen S95: offen S96: offen S97: offen S98: offen S99: offen S100: offen		
Vertrieb an Privatanleger	nein			
Kotierung	nein			
Dauer des AIF	uneingeschränkt			
Rechnungswährung des Teilfonds	USD			
Referenzwährung der Klassen²	USD			
Mindestanlage³	USD 100'000	USD 100'000	USD 1 Mio.	Keine
Erstausgabepreis	USD 100.-			
Erfolgsverwendung⁴	THES			
Bewertungsintervall	monatlich			
Bewertungstag (B)	Monatsende			
Berechnungstag (T)	B + max. 60 Bankarbeitstage			
Ausgabetag	jeder Bewertungstag			
Annahmeschluss Zeichnungen	B – 3 Bankarbeitstage, 18.00 Uhr (MEZ) ⁵ Einzahlungen müssen bis spätestens am selbigen Tag bei der Verwahrstelle eingehen.			
Valuta Ausgabetag	B -3 Bankarbeitstage ⁶			
Lock-Up Periode	1 Jahr ab Lancierung der jeweiligen Anteilsklasse			Keine
Rücknahmetag	jeder Bewertungstag an einem Quartalsende			
Annahmeschluss Rücknahmen	65 Kalendertage vor jedem Rücknahmetag, 18.00 Uhr (MEZ)			
Valuta Rücknahmetag	T + 3 Bankarbeitstage			
Gate	Es werden insgesamt maximal 50% der ausstehenden Anteile zur Rücknahme pro Rücknahmetag angenommen. Den diesen Betrag übersteigenden Anteil wird automatisch auf den nächsten Rücknahmetag angemeldet. Bei Erreichung der 50% erfolgt die Zuteilung der Auszahlung prozentual je Rücknahmeauftrag (nicht first-come, first-serve)			n/a

² Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Anteilsklasse berechnet werden.

³ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter § 20 der Anlagebedingungen beschrieben. Mit Genehmigung der Investmentgesellschaft können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

⁴ THES = thesaurierend / AUS = ausschüttend

⁵ Mit Genehmigung des AIFM können auch Zeichnungen nach Annahmeschluss akzeptiert werden.

⁶ Bis zu diesem Tag muss der Geldeingang bei der Verwahrstelle erfolgt sein. Im sogenannten Prepayment-Verfahren werden die Anlegergelder sofort investiert. Der Anleger erhält im Nachhinein (nach erfolgter Bewertung) die Anteile im Umfang seines Zeichnungsbetrages gutgeschrieben.

Grundinformationen	Seeder Class	Regular Class S1 – S100	Institutional Class S1 – S75	Fund Class F1
	Die Investmentgesellschaft kann nach eigenem Ermessen das Gate erhöhen, wenn genügend Liquidität vorhanden ist.			
Stückelung	drei Dezimalstellen			
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten			
Abschluss Rechnungsjahr	31.12.			
Ende des ersten Geschäftsjahres des Teilfonds	31.12.2019			

Kosten zulasten der Anleger

Max. Ausgabekommission	1 %	Keine
Max. Rücknahmekommission	Keine	Keine

Kosten zulasten des Teilfondsvermögens⁷⁸

Max. Vermögensverwaltungsvergütung	0.35 % p. a.	1.10 % p. a.	0.90 % p. a.	0.00 % p. a.
	plus max. CHF 24'000 p. a.			
<ul style="list-style-type: none"> ○ Performance-Fee ○ Hurdle Rate ○ High Watermark 	10 % p. a.		keine	
	keine			
	ja			
Max. Verwaltungsvergütung	max. 0.15 % p. a. min. CHF 50'000 p. a. zuzüglich CHF 15'000 p.a.			
Max. Verwahrstellenvergütung	max. 0.15 % p. a. min. CHF 15'000 p. a. zuzüglich CHF 1'680 p. a.			

| 38

1.2. Asset Management des Teilfonds

Das Asset Management ist für diesen Teilfonds an die L1D AG, Limmatquai 1, 8001 Zürich übertragen.

Die L1D AG ist ein von der Finanzmarktaufsicht der Schweiz (FINMA) zugelassener Verwalter von kollektiven Kapitalanlagen nach dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG).

1.3. Anlageberater des Teilfonds

Der Asset Manager hat keinen Anlageberater beauftragt.

1.4. Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion ist für diesen Teilfonds an Liechtensteinische Landesbank AG, Städtle 44, 9490 Vaduz übertragen.

1.5. Anlagepolitik des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

⁷ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den Anlagebedingungen in der Ziffer VII (Kosten und Gebühren).

⁸ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziels des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen, indem das Potenzial der Blockchain-Technologie in einer Reihe von verschiedenen Sektoren genutzt und letztendlich das "internet of value" geschaffen wird.

Das Spektrum der möglichen Sektoren ist breit gefasst, wie z.B. Protokolle, Interoperabilität, dApps (decentralized applications), Blockchain-Infrastruktur und digitale Währungen. Die ausgewählten Zielfonds werden Investitionen sowohl in börsenkotierte als auch nicht börsenkotierte Anlagen tätigen. Ein Teil der Zielfondsanlagen kann sich auf Investitionen fokussieren, die insbesondere die Kapitalmarktinfrastruktur im Zusammenhang mit börsennotierten digitalen Vermögenswerten wie Market Making, Kreditvergabe und Arbitrage unterstützen.

Die Portfoliokonstruktion beginnt mit einem Top-Down-Ansatz, der vom Umfeld und der Attraktivität der jeweiligen Anlagestrategien abhängt. Dabei können von den Zielfonds die nachfolgend beschriebenen, nicht abschliessend aufgeführten, möglichen Strategien angewendet werden.

Fundamental & Value: Eine Strategie, die von Managern umgesetzt wird, die typischerweise über einen Venture-Capital-Hintergrund verfügen und einen fundamentalen, bottom-up und Risikokapital-Ansatz mit Liquiditätsvorteilen anwenden. Diese Strategie hat in der Regel eine geringe Handelshäufigkeit und wird aus einem Portfolio von börsennotierten und privaten digitalen Assets aufgebaut, welche das Potenzial haben, das „internet of value“ zu werden und/oder von Blockchain-Technologien profitieren können.

Systematic: Strategien, die von Managern umgesetzt werden, die von einem ineffizienten Marktumfeld profitieren, das durch die Dominanz von Kleinanlegern verursacht wird, wie Trendfolge- und Momentumstrategien.

Market Making und Arbitrage: Strategien, welche von Managern umgesetzt werden, die von Schwankungen und Verwerfungen in digitalen Vermögenswerten profitieren, indem sie als Market Maker fungieren und von geografischen, Basis oder anderen Arbitragemöglichkeiten profitieren ("Cash" vs. synthetische Produkte) können.

Borrow/Lending: Strategien, die von Managern umgesetzt werden, die Kreditstrategien in digitalen Assets betreiben; z.B. um Händlern an Börsen Kredite oder Leverage zur Verfügung zu stellen.

Der Top-Down-Prozess wird mit einem Auswahlprozess gekoppelt, der Bottom-Up gesteuert wird, um die weltweit talentiertesten, innovativsten und besten Investmentteams rund um die Thematik Blockchain zu eruiieren und auszuwählen. Die Umsetzung dieses Ansatzes wird durch ein starkes Netzwerk in den Bereichen Digital Assets, Venture Capital und Hedge Fund Investments ermöglicht.

| 39

Die erworbenen zugelassenen Anlagen investieren zum Beispiel in digitale Vermögenswerte wie Coins, Tokens, Blockchain-Protokolle, Aktien, SAFTs (Simple Agreement for Future Tokens), SAFEs (Simple Agreement for Future Equity) und andere digitale Vermögenswerte ("the Digital Assets").

Der Teilfonds darf keinen Hebel einsetzen, d.h. das Bruttoexposure des Fonds darf den Gesamtwert aller zugrundeliegenden Vermögenswerte nicht überschreiten. Es kann aber sein, dass die Zielinvestments einen Hebel einsetzen.

Dem Teilfonds steht die Möglichkeit offen, bis zu 100% seines Vermögens in flüssigen Mitteln zu halten oder in Geldmarktanlagen anzulegen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Liberierung erreicht werden.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend kann der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen. Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des Teilfonds Layer1 Multi Manager Fund markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte, in denen der Teilfonds investiert, abweichen kann.

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in Abschnitt 1.8 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in § 17 der Anlagebedingungen zu beachten.

b) Zugelassene Anlagen

Das Vermögen des Teilfonds wird in folgende Anlagen investiert:

1. Zertifikate, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und solchen, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Zertifikate);
2. Anteilen von offenen und geschlossenen, in- und ausländischen alternativen und traditionellen Anlagefonds, ETFs (exchange traded funds) und anderen Anlageinstrumente der kollektiven Kapitalanlage jeglicher Rechtsstruktur weltweit;
3. Anlagen in sämtlichen frei konvertierbaren Währungen als Kassa oder Termingeschäft.

c) Nicht zugelassene Anlagen

Folgende Anlagen sind nicht zugelassen:

1. Immobilien (direkt);
2. Rohstoffe (direkt);
3. Edelmetalle (direkt);
4. Private Equity (direkt);
5. Kryptowährungen (direkt);
6. Leerverkäufe;
7. Anlagen mit Nachschusspflichten.

Der AIFM kann jederzeit weitere Anlagerestriktionen festlegen.

d) Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf dauernd unbeschränkt flüssige Mittel halten.

e) Anlagebeschränkungen

Das Gesamtrisiko darf unter Berücksichtigung der Kreditaufnahme gemäss Bst. f) Ziffer 2 110% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb von 6 Monaten nach Liberierung erreicht werden.

f) Aufnahme und Gewährung von Krediten

Für die Kreditaufnahme gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahme im Sinne Bst. f) Ziffer 2. oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
2. Die Kreditaufnahme durch den Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10 % des Vermögens nicht überschreitet. Der Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit ausgerichtet wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des Teilfonds ändern.
3. Der Teilfonds darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge eintreten.

g) Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Der Teilfonds tätigt keine Derivatgeschäfte.

Der AIFM wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Maximaler Hebel: 110%

Erwarteter Hebel: 100%

h) Wertpapierleihe / Wertpapierentleihe

Der Teilfonds tätigt weder Wertpapierleihe noch Wertpapierentleihe (Securities Lending/Securities Borrowing).

i) Pensionsgeschäfte

Der Teilfonds tätigt keine Pensionsgeschäfte.

1.6. Rechnungs-/ Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung allfälliger Anteilsklassen werden in Abschnitt 1.1 dieser Beilage genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

1.7. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für professionelle Anleger mit dem Anlageziel Kapitalwachstum und einem langfristigen Anlagehorizont von mindestens 5 Jahren, die über erweiterte Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten verfügen und die zur Erreichung ihres Anlageziels hohe finanzielle Verluste bis hin zum Totalverlust tragen können.

1.8. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Fondsanteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Fonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Fondsanteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält. Ein Totalverlust solcher Anlagen ist nicht auszuschliessen.

Die nachfolgende Auflistung bildet keine abschliessende Aufzählung aller potentiellen Risikofaktoren. Der Asset Manager bemüht sich, alle Risiken durch Überwachung der Asset Allocation und einzelner Investments zu begrenzen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Investition in den Teilfonds als ein langfristiges Engagement zu betrachten ist, welches grösseren Wertschwankungen unterliegen kann.

Risiken bei Investitionen in Zielfonds und andere Zielinvestments

Abhängig von den vom Zielinvestment verfolgten Anlagestrategien können die mit der Anlage verbundenen Risiken gross, moderat oder gering sein. Zudem dürfen die Zielinvestments grundsätzlich Strategien einsetzen, welche Vermögensgegenstände wertmässig belastet können (Leverage und Leerverkäufe). Leverage bedeutet, dass über Fremdmittel zusätzliche Investitionen getätigt werden können. Für diese Fremdmittel sind zusätzliche Zinszahlungen zu leisten. Übersteigen die Erträge der Investition die Kosten für die Fremdfinanzierung, können durch diese Geschäfte zusätzliche Erträge für den Zielfonds erwirtschaftet werden. Es besteht aber ebenfalls die Möglichkeit, dass die zusätzliche Investition zu Verlusten führt und dennoch für die Fremdfinanzierung zusätzliche Zinszahlungen zu leisten sind. Leerverkäufe liegen vor, wenn Wertpapiere verkauft werden, welche sich nicht oder noch nicht im Bestand des Zielfonds befinden. Leerverkäufe bergen theoretisch ein unbegrenztes Verlustrisiko, da die Steigerung des Kurswertes der Wertpapiere vor Glattstellung der Position theoretisch ebenfalls unbegrenzt möglich ist. Das Risiko des Teilfonds ist jedoch auf die von ihm angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anteilinhaber investierte Geld hinaus besteht nicht.

Nachfolgend eine nicht abschliessende Aufführung von weiteren möglichen indirekten Risiken, welche den Teilfonds tangieren aber vom Teilfonds direkt nicht überwacht werden können.

Risiken einer Investition in digitale Vermögenswerte

Obwohl der Teilfonds nie direkt in digitale Vermögenswerte investiert sondern nur indirekt via andere Fonds oder fondsähnliche Anlagen, sind die folgenden, spezifischen Risiken dieser Anlageklasse vor einer Anlageentscheidung sorgfältig zu prüfen. Die Nutzung eines digitalen Vermögenswerts ermöglicht Transaktionen ohne den Einsatz von Banken oder anderen regulierten und beaufsichtigten Finanzdienstleistern. Durch ihre dezentrale Struktur unterliegen digitale Vermögenswerte im Gegensatz zu Zentralbankgeld in der Regel nicht der Einflussnahme durch zentrale Organisation und Manipulation durch einzelne Behörden. Nichts desto trotz sind einige digitale Assets trotzdem mit inhabergeführten, zentral verwalteten Unternehmen des Privatsektors vergleichbar.

Das Vermögen des Teilfonds wird in Fonds oder fondsähnliche Anlagen investiert, die wiederum in digitale Vermögenswerte wie Blockchain-Protokolle, digitale Währungen oder ähnlich investieren, welche alle eine hohe Volatilität aufweisen. Die zu erwartende, hohe Volatilität der Basisanlagen kann folglich eine hohe Schwankung des NAV verursachen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass digitale Vermögenswerte nicht von Zentralbanken ausgegeben oder garantiert werden und auch nicht in den Zuständigkeitsbereich von Aufsichtsbehörden oder eines Anlegerschutz- oder Anlegerentschädigungssystems fallen. Gleichzeitig sind digitale Vermögenswerte aber dem Risiko von staatlichen Beschränkungen oder sogar Verboten ausgesetzt, deren Eintritt zu einer Wertminderung oder gänzlichen Entwertung des betreffenden digitalen Vermögenswertes führen kann. Weiter sind digitale Vermögenswerte teilweise anonym und können in gewissen Fällen auf sehr wenige Inhaber konzentriert sein, was zu Marktmanipulationen führen kann. Darüber hinaus hängt der Wert jedes digitalen Vermögenswerts stark von seiner Konvertibilität in herkömmliche Zahlungsmittel ab oder dessen Akzeptanz, als solches verwendet werden zu können. Es kann also der Fall eintreten, dass ein oder mehrere digitale Vermögenswerte in den gehaltenen Zielfonds nicht mehr frei handelbar, übertragbar oder umwandelbar sind, was zu starken Wertverminderungen oder gar Totalverlusten führen kann.

Technologie- und protokollbezogene Risiken / Risiko von Sicherheitslücken der zugrunde liegenden Technologie

Digitale Assets basieren auf Open-Source-Software mit dem inhärenten Risiko, dass ein Entwickler oder andere Dritte unbemerkt Schwachstellen oder Fehler in die zugrunde liegende Technologie einfügen könnten, welche zu Diebstahl oder Zerstörung der jeweiligen digitalen Assets führen können.

Risiko von Schwachstellen oder Lücken im Bereich der Verschlüsselungssicherheit

Die Entwicklung der Verschlüsselungstechnologie schreitet rasch voran. Hacker könnten aber von technischem Fortschritt, wie der Entwicklung von Quantencomputern profitieren, wodurch Risiken für gewisse digitale Assets entstehen könnten.

Risiken durch Angriffe auf die zugrundeliegenden Technologien

Die zugrundeliegenden Technologien, die für digitale Assets verwendet werden, können anfällig für verschiedene und unterschiedliche Netzwerkangriffe sein, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Denial-of-Service-Angriffe und Race Condition-Angriffe. Jeder erfolgreiche Angriff stellt ein Risiko dar für digitale Assets und für ordnungsgemässe Ausführung und Sequenzierung von Transaktionen mit digitalen Assets.

Risiko von Blockchain-Consensus-Attacken

Öffentlichen Blockchains, die auf unabhängigen Validatoren basieren, sind grundsätzlich anfällig für Konsensanschläge, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Doppelausführungen, Mehrheits-Stimmrechte und Zensurangriffe. Jeder erfolgreiche Angriff stellt ein Risiko dar für digitale Assets und für die ordnungsgemässe Ausführung und Sequenzierung von Transaktionen mit digitalen Assets.

Software-Risiko

Im üblichen bargeldlosen Zahlungsverkehr muss der Geldeigentümer einem regulierten Finanzdienstleister (in der Regel einer Bank) vertrauen, welcher die Einhaltung der Regeln überwacht und durchsetzt. Bei digitalen Assets wird diese Aufgabe auf die Gemeinschaft aller Teilnehmer übertragen. Korrekturen im System sind nur möglich, wenn die Mehrheit der Teilnehmer damit einverstanden ist.

In der Vergangenheit wurden gewisse Vorfälle behoben, z.B. durch Softwarekorrekturen und kooperatives Verhalten der Teilnehmer. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass dies bei allen digitalen Assets und für immer der Fall sein wird.

| 42

Hardware-Risiko

Die Nutzung digitaler Assets stösst in der Praxis auf Einschränkungen, die sich auf die zeitliche Performance sowie Kommunikation und Speicheranforderungen beziehen. Wer beispielsweise in einem Digital Asset-Netzwerk eine Überweisung oder einen Kontostand selbst überprüfen möchte, muss eine vollständige Kopie der bisherigen weltweiten Buchhaltung im P2P-Netzwerk der Blockchain speichern.

Da dies immensen Speicherbedarf benötigt, werden Archivserver verwendet, welche die gesamte Blockchain speichern. Voll validierende Server funktionieren daher so, dass sie die Blockchain zunächst von den Archivservern laden, aber nur mit einem Teil davon arbeiten um die anfallenden Buchungen zu validieren. Hier besteht die Gefahr, dass die Hardware zeitweise oder vollständig aus technischen oder sonstigen Gründen ausfällt.

Risiken bei der Internetübertragung

Mit Investitionen in digitale Assets sind Risiken in Bezug auf Ausfälle von Hardware, Software oder Internetverbindungen verbunden. Es gibt Kommunikationsausfälle, Störungen, Fehler, Verzerrungen oder Verzögerungen, die sich negativ auf eine Investition in digitale Assets auswirken kann.

Risiko von Datenverlust und Datendiebstahl

Die Zielfonds können durch ihre zugrundeliegenden Investitionen einem direkten Risiko von Datenverlust und Datendiebstahl ausgesetzt sein. Da die Verfügungsgewalt über ein Guthaben an einem digitalen Asset ausschliesslich via die geheimen privaten Schlüssel besteht, können Guthaben durch Datenverlust unwiderruflich verloren gehen. Eine Rückerstattung auf andere Weise ist grundsätzlich ausgeschlossen, da ein verlorenes Guthaben grundsätzlich nicht von parkierten und derzeit ungenutzten Vermögenswerten unterschieden werden kann. Dies führt auch dazu, dass die tatsächlich handelbare Menge an digitalen Assets unbekannt ist. Die vergleichsweise kleinen privaten Schlüssel zur Berechtigung über ein Guthaben sind auch für Computerkriminelle ein leichtes Ziel. Sie können ähnlich wie Passwörter mit Malware ausspioniert werden. Die strafrechtliche Verfolgung solcher Diebstähle von digitalen Guthaben ist oft wenig erfolgversprechend.

Risiko der Wertminderung von Digital Assets

Der Konversionsbetrag digitaler Assets in herkömmliche Währungen kann sich zwischen dem Zeitpunkt der Instruktion und dem Zeitpunkt der Umwandlung erheblich ändern. Daher sind die Zielfonds einem direkten Ausführungsrisiko oder Transaktionsrisiko ausgesetzt.

Aufgrund der hohen Volatilität der Anlagen ist eine hohe Wertschwankung bis hin zum Totalverlust auch beim Ausbleiben von Transaktionen nicht auszuschliessen. Zudem können auch andere Gründe, die nicht direkt mit der Volatilität der Zielinvestitionen zu tun haben, zu erheblichen Kursschwankungen im Fonds führen.

Gegenparteien- oder Betreiberrisiko

Da von Funktionen von Digital Asset Betreibern noch wenig Regulierung unterliegen und es noch kaum selbstregulierende Standards gibt, besteht ein erhöhtes Betreiber- respektive Gegenparteien Risiko. Dies liegt dann vor, wenn ein Betreiber oder eine Gegenpartei aufgrund organisatorischer, finanzieller, technologiescher und/oder regulatorischer Beschränkungen nicht in der Lage ist, eine Transaktion durchzuführen.

Risiko alternativer Technologien und von Hard Forks

Es können neu, alternative Protokolle und Tokens entwickelt werden, die den gleichen Open-Source-Code und das gleiche Open-Source-Protokoll wie das jeweilige digitale Asset verwenden. Dies führt zu Konkurrenz und kann gar zur Substitution führen, was sich potenziell negativ auf den Wert des digitalen Assets auswirken könnte.

Risiko einer geringen oder gar keiner Liquidität

Auch wenn es derzeit Börsen gibt, die den Austausch zwischen digitalen Vermögenswerten ermöglichen, sowie einige von ihnen auch Austausch von digitalen Vermögenswerten gegen Fiat-Geld, gibt es keine Sicherheit oder Garantien, dass diese Dienste zukünftig im selben Ausmass respektive überhaupt angeboten werden. Selbst wenn der Dienst zum Umtausch in andere digitale Assets oder FIAT-Geld angeboten wird, besteht keine Garantie oder Sicherheit in Bezug auf das Volumen, das abgewickelt werden kann. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass solche Börsen oft einer schwachen oder ungenügenden Regulierung unterliegen. Des Weiteren kann der Teilfonds keinen Einfluss auf die von den Zielfonds verwendeten Börsendienstleister nehmen. Aufgrund von fehlender Liquidität kann der Teilfonds daher zu keinem Zeitpunkt garantieren, dass Rücknahmen im Fonds bedient werden können.

Betrugsrisiko

Die Zielfonds können aufgrund von Betrug einen erheblichen oder sogar den gesamten Betrag an Vermögenswerten verlieren. Es gibt eine Reihe von Faktoren, die zu einem erhöhten Betrugsrisiko führen, wie unter anderem die monetären Merkmale digitaler Vermögenswerte und die einfache elektronische Übertragbarkeit und Weiterveräusserung. Im Vergleich zu regulierten Finanzinstituten und -märkten besteht derzeit noch kein vergleichbares Kontrollumfeld.

| 43

Risiko von nicht versicherten Verlusten

Im Gegensatz zu Bankkonten oder Konten bei einigen anderen Finanzinstituten sind die Anlagen der Zielfonds in digitale Assets in manchen Fällen völlig ungesichert und unterliegen oft weder auf Fondsebene, Zielfondsebene noch auf der Ebene der digitalen Assets irgendwelchen Einlegerschutzmassnahmen oder Garantien.

Risiko des Domizils

Die Zielfonds in welche der Teilfonds investiert, sind möglicherweise keiner regulatorischen Aufsicht unterstellt und befreit von jeglicher Form eines Zulassungsverfahrens. Sie sind können überdies von einer Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer befreit sein und müssen nicht zwingend eine Verwahrstelle verwenden. Somit besteht das Risiko, dass diese Zielfonds keinem regulierten Umfeld mit gleichwertigem Anlegerschutz unterliegen.

Risiken aufgrund mangelnder Transparenz

Die Zielfonds sind typischerweise nicht verpflichtet, öffentlich über ihre Aktivitäten und Transaktionen Rechenschaft abzulegen. Änderungen von Anlageziel- und politik sowie von Anlagestrategien bedürfen keiner Genehmigung. Daher besteht das Risiko, dass ein Zielfonds die ursprüngliche Anlagestrategie nicht mehr umsetzt, resp. diese angepasst hat, was einen negativen Einfluss auf das Gesamtportfolio des Teilfonds haben kann. Um diese Risiken zu minimieren, müssen die Zielfonds einen stringenten Due Diligence Prozess durchlaufen.

Risiko von unterschiedlicher Erfolgsbeteiligungen

Die erfolgsabhängigen Honorare von Fund-Managern können einen Anreiz darstellen, übermässig riskante und/oder spekulative Anlagen zu tätigen. Überdies sind die Manager oft auch mit ihrem eigenen Geld beteiligt, was zu potenziellen Interessenkonflikten führen kann.

Regulatorische Risiken

Blockchain-Technologien wurden von verschiedenen Aufsichtsbehörden auf der ganzen Welt auf ihre Eignung hin überprüft. Die regulatorischen Risiken variieren je nach Klassifizierung des digitalen Assets sowie nach der Art der Anlegerakquisition. Die Erzeugung und der Besitz digitaler Vermögenswerte kann sich auf behördliche Untersuchungen oder regulatorische Massnahmen auswirken, die die Fähigkeit, digitale Vermögenswerte zu halten und/oder digitale Vermögenswerte zu generieren, beeinträchtigen oder einschränken könnten.

Konzentrationsrisiko

Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagepolitik bis zu 100 % seines Vermögens in eine einzelne Anlage investieren. Dadurch reduziert sich der Diversifikationseffekt in einem signifikanten Ausmass oder entfällt gänzlich, so dass die Wertentwicklung des Fonds zum überwiegenden Teil oder sogar ausschliesslich von dieser Anlage abhängt. Unter Umständen können die beschriebenen Konzentrationsrisiken zu einem vollständigen Verlust des Kapitals führen.

Risiken, die sich aus der fehlenden Liquidität und der Langfristigkeit der Anlagen ergeben

Die für den Teilfonds erworbenen Anlagen können illiquide sein, weil sie in aller Regel nicht an einer Börse gehandelt werden und eine Veräusserung nicht oder nur schwer möglich ist. Zudem bestehen in den Zielinvestments selbst mögliche Liquiditätsrisiken.

Risiken bei der Berechnung des Nettoinventarwertes

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes der Anlegeraktien muss der AIFM sich regelmässig auf die Wertmitteilung oder Berichte der Zielinvestments verlassen, welche i.d.R. erst mit einiger zeitlicher Verzögerung nach dem relevanten Bewertungstag veröffentlicht werden. Obwohl die Portfolioverwaltung bei der Selektion der Anlagen die zuverlässige Bewertbarkeit der Anlagen hoch gewichtet, kann der AIFM trotzdem teilweise gezwungen sein auf Schätzungen der Zielfonds zurückzugreifen oder eigene Schätzungen zur Wertbestimmung der Beteiligungen an diesen Zielinvestments vorzunehmen, unter Umständen auf Basis einer unzureichenden Informationsgrundlage.

Unvorhergesehene Risiken

Digitale Assets und Blockchains sind neue und daher noch wenig getestete Technologien. Zusätzlich zu den hier dargelegten Risiken gibt es Risiken, die der Teilfonds nicht vorhersehen kann.

Nachhaltigkeitsrisiko

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance – ESG) bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können direkt einen Einfluss auf den Wert der Anlagen ausüben, indem sie andere für den Teilfonds relevante Risiken, wie beispielsweise Marktrisiko, Kredit- und Gegenpartierisiko, Liquiditätsrisiko, Rechtsrisiko, Reputationsrisiko oder operationelles Risiko verstärken. Nachhaltigkeitsrisiken können unter anderem zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse auf den Wert des Unternehmens auswirken.

Der Asset Manager berücksichtigt im Rahmen der Anlageentscheidungen, wie auch fortlaufend während der Investitionsdauer der Anlagen etwaige Nachhaltigkeitsrisiken. Im Rahmen der Anlageentscheidungen für den Teilfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts of investment decisions on sustainability factors – PAI) gemäss den Kriterien der EU-Taxonomie Verordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten noch nicht berücksichtigt, da die dazu erforderliche systematische Datengrundlage zurzeit noch fehlt und mangels einer entsprechenden Offenlegung bei den Zielinvestments die direkte Durchführung einer adäquaten Prüfung der potentiell wichtigsten nachteiligen Auswirkungen derzeit noch nicht möglich ist. Die aktuelle Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken zeigt, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Teilfonds unter anderem einen negativen Einfluss auf das Marktrisiko, Kredit- und Gegenpartierisiko, Liquiditätsrisiko, Rechtsrisiko, Reputationsrisiko und operationelle Risiko haben könnten und dadurch der Wert der Anlagen und die Rendite des Teilfonds negativ beeinflusst werden können.

Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des jeweiligen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen, wie sie in § 17 der Anlagebedingungen beschrieben werden.

1.9. Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Dem Teilfonds können die gemäss § 36 ff. der Anlagebedingungen zulässigen Kosten und Gebühren belastet werden. Eine Übersicht über die Kosten und Gebühren, die aus dem Teilfonds erstattet werden, sind in Abschnitt 1.1 dieser Beilage ersichtlich.

1.10. Performance Fee

Zusätzlich wird eine Performance-Fee gemäss Abschnitt 1.1 dieser Beilage.

Die Performance-Fee wird an jedem Bewertungstag auf der Basis der Anzahl umlaufender Anteile je Anteilsklasse berechnet, zurückgestellt und am Ende des Kalenderjahres nachträglich ausgezahlt. Werden Anteile zurückgenommen, erfolgt die Belastung der Performance-Fee im Zeitpunkt der Anteilsrücknahme anteilig für die zurückgenommenen

Anteile. Als Berechnungsgrundlage wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Verzeichnet die jeweilige Anteilsklasse Wertebussen, wird die Performance-Fee erst wieder erhoben, wenn der um allfällige Ausschüttungen oder Kapitalmassnahmen bereinigte Anteilspreis nach Abzug aller Kosten ein neues Höchst am Ende des Kalenderjahres bzw. für die zurückgenommenen Anteile im Zeitpunkt der Anteilsrücknahme erreicht (High Watermark). Dabei handelt es sich um eine all-time High Watermark (Allzeithoch = High Watermark Prinzip).

BEILAGE C: SPEZIFISCHE INFORMATIONEN FÜR EINZELNE VERTRIEBSLÄNDER

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf die Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet die nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Beilage C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Genehmigung ausgeschlossen.

1. Informationen für Anleger in der Schweiz

Der Fonds darf in der Schweiz nur qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG angeboten werden.

1.1. Vertreter in der Schweiz

Der Vertreter ist die 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, Schweiz.

1.2. Zahlstelle in der Schweiz

Die Zahlstelle ist die Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, 6431 Schwyz, Schweiz.

1.3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente und Publikationen

Die Satzung sowie der Jahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

1.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anlegeraktien ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

2. Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie diese Satzung bezüglich des Vertriebs in der Bundesrepublik Deutschland an professionelle Anleger präzisieren und ergänzen. Die Seeder Klassen sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht zum Vertrieb zugelassen. **Die in diesem Anhang C2 gemachten Angaben zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland beziehen sich deshalb ausschließlich auf die Institutional und Regular Klassen.**

2.1. Professionelle Anleger

Der AIF darf in Deutschland an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) vertrieben werden. Ein professioneller Anleger ist ein Anleger, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Der Vertrieb von Anteilen des AIF an Privatanleger in Deutschland ist untersagt.

2.2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Die massgeblichen Dokumente wie die konstituierenden Dokumente sowie die Jahresberichte können kostenlos beim AIFM oder im Internet unter www.lafv.li bezogen werden.

2.3. Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstigen Informationen für Anleger werden auf der elektronischen Plattform www.lafv.li veröffentlicht.

2.4. Steuerliche Angaben

Derzeit erfolgt kein Reporting zwecks Anlegerbesteuerung an WM-Datenservice.

Anlegern und Interessenten wird daher dringend empfohlen, sich in Bezug auf die deutschen und ausserdeutschen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs und Haltens von Anlegeraktien des AIF sowie der Verfügung über die Anlegeraktien bzw. der Rechte hieraus durch ihren Steuerberater beraten zu lassen. Der AIFM übernimmt keine Haftung für den Eintritt bestimmter steuerlicher Ergebnisse. Die Art der Besteuerung und die Höhe der steuerpflichtigen Erträge unterliegen der Überprüfung durch das Bundesamt für Finanzen.

3. Vertrieb in weiteren EWR-Mitgliedstaaten

Weiters wurde der Vertrieb an professionelle Anleger für folgende Länder gemäss Art. 113 AIFMG angezeigt:

- Italien
- Spanien